

men



Industrie- und Handelskammer
für Essen, Mülheim an der Ruhr,
Oberhausen zu Essen

www.essen.ihk24.de

DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR MÜLHEIM AN DER RUHR, ESSEN UND OBERHAUSEN

IHK-Bestenehrung Die Spitzenazubis 2020

Außenwirtschaft
Digitaler Zwischenstopp

Ruhr-IHKs im Gespräch mit der WAZ
Die Ruhrkonferenz bleibt blass

IT-Sicherheitstag NRW 2020
Ein Virus kommt selten allein



DIE BESTEN



IHK Bestenehrung

Daumen hoch für „Die Besten 2020“

4

3 **Editorial**

16 **Region**

16 Die MEO-Region bildet aus

24 **Praxis**

24 Verbraucherpreisindizes

25 Gründungs-/Nachfolgebörse

26 Angebote für Gründer und Jungunternehmer

30 **IHK-Aktuell**

36 **Thema**

30 IHK-Spitzen trafen die WAZ

32 Gelungener „Digitaler Zwischenstopp 2020“

35 Privacy-Shield-Abkommen

36 IT-Sicherheitstag NRW 2020

38 Orfgem Marketing GmbH

40 Kultur- und Kreativwirtschaft will neue Wege gehen

41 **Personalien**

43 **Bekanntmachungen**



Azubis gesucht

Ein etwa 8 bis 10-wöchiger Lockdown und damit verbundene Schließungen zahlreicher Unternehmen, Wiedereröffnung unter neuen hygienischen Rahmenbedingungen, Schulschließungen etc. haben dafür gesorgt, dass das Thema Berufsorientierung und Ausbildungsplatzsuche in vielen Köpfen in Hintergrund getreten ist. Wir merken dies deutlich an den neu eingetragenen Ausbildungsverträgen. Hier ist ein Rückgang von ca. einem Viertel im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Üblicherweise führt ein erheblicher Rückgang an neuen Ausbildungsverträgen zu zwei Dingen: 1. zu erheblich mehr gemeldeten unversorgten Bewerbern bei der Bundesagentur für Arbeit und 2. zu deutlich erhöhten Anmeldezahlen bei vollzeitschulischen Bildungsgängen. Beides ist in diesem Jahr nicht der Fall. In Coronazeiten ist eben nichts normal.

Auf der anderen Seite zeigen die Zahlen der Arbeitsagentur deutlich, dass sich eine Bewerber-

suchung auch jetzt noch lohnt. Ende August waren noch ca. 1.700 Ausbildungsstellen in der MEO-Region als unbesetzt gemeldet. Diesen standen nur noch knapp 1.500 unversorgte junge Menschen gegenüber. Die Unternehmen stehen also zu betrieblichen Ausbildung – Corona zum Trotz. Die Bemühungen erhalten aber durch die zurückgehenden Bewerberzahlen einen Dämpfer.

Auch wenn eine Ausbildung üblicherweise Anfang August oder September eines Jahres beginnt, so ist dies keineswegs zwingend. Es gibt keine Vorgabe, die Betriebe oder junge Menschen dazu verpflichtet, zu diesem Termin zu starten. Um es ganz deutlich zu sagen: Eine Ausbildung kann zu jedem Zeitpunkt im Jahr starten. Die IHK-Ausbildungsberater helfen gerne bei den Details wie z. B. Ausbildungszeitverkürzung, anstehende Prüfungsprüfungsstermine etc.. Eine verspätete Aufnahme in Berufskollegs ist ohne weiteres möglich. Eine betriebliche Ausbildung ist immer noch der beste Start in die berufliche Laufbahn und im Anschluss stehen den Absolventen mit Weiterbildungen zum „Bachelor Professionell“ bzw. „Master-Professionell“ die nächsten Karrierestufen offen.

Jutta Kruft-Lohrengel
Präsidentin

Dr. Gerald Püchel
Hauptgeschäftsführer

IHK-Bestenehrung
Daumen hoch für
„Die Besten 2020“



Die Industrie- und Handelskammer zu Essen gratuliert allen Absolventen zur bestandenen Abschlussprüfung. Im Jahr 2020 haben insgesamt 3.191 Auszubildende an den Abschlussprüfungen der IHK teilgenommen. Darunter sind 192 Prüflinge, die mit der Traumnote „sehr gut“ bestanden haben: Sie erzielten eine glatte Eins und erreichten damit mindestens 92 von 100 möglichen Punkten im Gesamtergebnis. Die Besten absolvierten ihre Ausbildung bei insgesamt 105 Betrieben – 62 davon in Essen, 17 in Mülheim an der Ruhr, 9 in Oberhausen und 17 in weiteren Orten im IHK-Bezirk.





Foto: fokus mediaproduktion/IHK

Vanessa Richter hat ihr Hobby zum Beruf gemacht: Sie hat die Ausbildung zur Chemielaborantin als Beste in Mülheim an der Ruhr abgeschlossen.

Bedauerlicherweise kann in diesem Jahr die traditionelle IHK-Bestenehrung, in deren Rahmen IHK-Präsidentin Jutta Krufft-Lohregel den Besten persönlich gratuliert, nicht stattfinden. Der übliche Empfang konnte durch das Corona-Virus in diesem Jahr leider nicht geplant werden.

Nichtsdestotrotz soll die besondere Leistung der Besten gewürdigt werden, wenn schon nicht im Rahmen einer Veranstaltung, dann aber durch eine besondere Würdigung in der IHK-Zeitschrift. Die folgenden Azubis haben in ihrer Abschlussprüfung 92 oder mehr Punkte erreicht. Die Besten des jeweiligen Ausbildungsberufs darüber hinaus mit einem Foto veröffentlicht.

Fabienne Bauer, Kauffrau im Gesundheitswesen der DAK-Gesundheit, Essen, Vanessa Richter, Chemielaborantin beim Max-Planck-Institut für Chemische Energiekonversion in Mülheim an der Ruhr, und Katharina Pauls, Kauffrau im Einzelhandel bei Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG in Oberhausen, konnten ihre Ausbildung als Beste aus dem gesamten IHK-Bezirk abschließen. Um sie in besonderer Weise zu ehren, werden sie in einem kurzen Film vorgestellt. Das Video kann unter <https://ihkessen.blog/bestenehrung2020/> abgerufen werden.

Außerdem erklären sie im Gespräch mit der *meo*, wie ihnen diese Leistung gelungen ist, welche Rolle das Ausbildungsunternehmen dabei spielte und wie es beruflich für sie weitergeht.

meo: Frau Bauer, Frau Richter und Frau Pauls: Herzlichen Glückwunsch zu Ihren hervorragenden Abschlüssen. Haben Sie Kniffe & Tipps für Auszubildende, die im kommenden Jahr ihre Abschlussprüfung absolvieren?

Bauer: Lernen und interessiert am Ball bleiben lohnt sich, und auch wenn es leichter gesagt ist als getan: Nicht zu aufgeregt sein, Ihr schafft das!

Richter: Mein Tipp an die anderen Azubis: Sprecht mit ehemaligen Auszubildenden, denn diese können euch erzählen, wie die Prüfungen bei ihnen abgelaufen sind und haben bestimmt noch den ein oder anderen Tipp für Euch.

Pauls: Jeder ist ein anderer Lerntyp. Mir hilft es sehr, wenn ich rechtzeitig anfangen, mich auf Prüfungen vorzubereiten. Dann kann ich in Ruhe den Stoff durchgehen und wiederholen. Wenn man sich bei einem Thema noch unsicher fühlt, sollte man offen seinen Ausbilder oder die Kolleginnen und Kollegen um Hilfe bitten. Manchmal muss ein Arbeitsschritt zwei- oder dreimal erklärt werden, bis man ihn verinnerlicht hat. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass sich alle freuen, wenn sie ihr Wissen weitergeben dürfen.

meo: Wie konnte Ihr Ausbildungsbetrieb Sie unterstützen?

Richter: Durch den betriebsinternen Unterricht und Prüfungspraktika im Lehlabor wurde ich von meinem Betrieb sehr gut auf die Prüfungen vorbereitet.

Bauer: Erstmal gab es für alle Azubis der DAK zusätzlich zur Berufsschule internen Vollzeitunterricht, der die Aufgaben einer Krankenkasse in der Tiefe erklärt. Das war für die Prüfung schon von großem Vorteil und zum Zweiten: Es gibt intern ein Seminar zur Prüfungsvorbereitung, wo man noch offene Fragen stellen



Fabienne Bauer, Kauffrau im Gesundheitswesen, hat Die Abschlussprüfung mit der Traumnote „Sehr gut“ bestanden – als Beste in Essen.

kann, Themen wiederholt, sich mit anderen Azubis austauscht und bereits Prüfungsaufgaben üben kann.

meo: Apropos Vorbereitung – haben Sie mit dem Ergebnis gerechnet?

Pauls: Ich habe mich intensiv auf die Prüfung vorbereitet und mein Bestes gegeben. Nach den Prüfungen hatte ich ein gutes Gefühl, das tolle Ergebnis überraschte mich dann aber doch.

meo: Warum haben Sie sich für Ihren Beruf und Ihren Ausbildungsbetrieb entschieden, Frau Bauer, Frau Richter?

Bauer: Ich war schon immer interessiert am Gesundheitswesen, habe mich nach meinem Schulabschluss über die verschiedenen Betriebe, die die Ausbildung „Kaufleute im Gesundheitswesen“ anbieten, informiert und mich bei der DAK Gesundheit beim Vorstellungsgespräch direkt sehr wohl und freundlich aufgenommen gefühlt.

Richter: Ich hatte in der Schule viel Spaß am Chemieunterricht und wollte schon immer im Labor arbeiten. Da ich nach dem Abitur nicht sofort studieren wollte, habe ich mich für die Ausbildung zur Chemielaborantin entschieden.

meo: Nach der Prüfung könnte vor der Prüfung sein – wie sehen ihre Zukunftspläne aus, Frau Pauls?

Pauls: Ich werde bei Lidl als Mitarbeitern in meiner Ausbildungsfiliale weiterarbeiten. Ich freue mich, mein Team zu unterstützen und mehr Arbeitserfahrung zu sammeln. Für mich ist aber auch

klar, dass ich mich weiterbilden werde – vorzugsweise mit einem BWL-Studium.

meo: Nun zu guter Letzt: Was hat Ihnen während der Ausbildung besonders gut gefallen?

Richter: Besonders gut an der Ausbildung hat mir gefallen, dass die Azubis jedes Jahr in eine andere Abteilung wechseln konnten und somit sehr viele Einblicke in den Beruf bekommen haben.

Bauer: Mir gefiel, dass man während der Ausbildung in jeden Bereich der DAK hineinschnuppert und damit Prozesse ganzheitlich aufgenommen und verstanden werden konnten. Es war schön andere Dienststellen und Kollegen und deren Arbeit kennenzulernen.

Allen Besten gratuliert die IHK nochmals sehr herzlich. Mit dem hervorragenden Abschluss ihrer Ausbildung haben die Absolventen beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche Karriere. Allen an diesem Erfolg Beteiligten dankt die IHK sehr herzlich: An erster Stelle natürlich den Besten selbst, dann aber auch den Ausbildungsbetrieben, die mit ihren Engagement einen großen Beitrag geleistet haben und dem dualen Partner Berufsschule, der ebenfalls unterstützt hat. Besonders hervorzuheben sind noch die ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfer, die immer wieder – neben ihrem Beruf – viel Zeit, Energie und Arbeit in ihre Prüfertätigkeit stecken und so die hohe Qualität und Praxisnähe der IHK-Prüfungen sicherstellen. Auf den folgenden Seiten finden Sie nun die Besten des Jahres 2020.

Automobilkaufmann/ Automobilkauffrau



Kevin Kasten
BECKERautomobile GmbH & Co. KG

Bauzeichner/-in



Henri Josten
Hüttenes GmbH

Brauer/-in und Mälzer/-in



Marc Tintel
Jacob Stauder GmbH & Co. KG

Buchhändler/-in



Laura Zurmühlen
ba.se service & consulting gmbh

Chemielaborant/-in



Vanessa Richter
Max-Planck-Institut für Chemische
Energiekonversion

Christian Kahl
Max-Planck-Institut für
Chemische Energiekonversion

Pia Münstermann
Max-Planck-Institut für
Kohlenforschung

Simon Lange
MAN Energy Solutions SE
Personalabteilung

Lukas Schubert
Max-Planck-Institut für
Chemische Energiekonversion

Chemikant/-in



Lisa Budzyn
OQ Chemicals Produktion GmbH &
Co. KG

Svenja Surya Theißen
OQ Chemicals Produktion
GmbH & Co. KG

Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik

Mats Niklas Hellwig
Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Elektroniker/-in für Betriebstechnik



Flemming Hackbarth
Zeppelin Rental GmbH

Arian Kryezi
Westnetz GmbH
Niklas Bennet Wilms
Westnetz GmbH

Christiane Wyneken
Westnetz GmbH
Volkan Yildizhan
DB Netz AG

Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik



Jonas Reker

Siemens AG Energy Sector

Damian Biolik

Siemens AG Energy Sector

Fachinformatiker/-in

Fachrichtung: Anwendungsentwicklung



Sebastian Klatt

opta data Abrechnungs GmbH

Fachinformatiker/-in

Fachrichtung: Systemintegration



Tim Klemm

Kötter GmbH & Co. KG
Verwaltungsdienstleistungen

Oguz Cankurt

AMANA Consulting GmbH

Frederic Fischer

Aldi International Services
GmbH & Co. oHG

Fachkraft für Lebensmitteltechnik



Matthias Christian Abel

Schloss-Quelle Mellis GmbH

Fachkraft für Veranstaltungstechnik



Niclas Weber

Stadt Essen

Fachlagerist/-in



Arfan Chaudhary

NOWEDA eG,
Apothekergenossenschaft

Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Lagerbereich



Rene Brenke

Kolping-Berufsbildungswerk Essen
gemeinnützige GmbH

Fachpraktiker/-in im Verkauf



Shamanthi Kulasingam

Kolping-Berufsbildungswerk Essen
gemeinnützige GmbH

Hotelfachmann/-fachfrau



Janin Planz

HAS Hotelgesellschaft am Stadtpark
mbH & Co. Betriebs-KG

Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau



Thomas Falk Brandt

M & B Immobilien GmbH

Industrieelektriker/-in

Fachrichtung: Betriebstechnik



Julian Lieven

SPIE Deutschland & Zentraleuropa
GmbH

Industriekaufmann/Industriekauffrau



Niklas Bongers

Siemens Aktiengesellschaft

Florian Bartz

Pfeifer Drako Drahtseilwerk
GmbH

Julia Betzing

OQ Services GmbH

Vanessa Groh

Spicer Gelenkwellenbau
GmbH

Carolin Hirschfeld

Open Grid Europe GmbH

Sarah Hoffmann

Siemens Gas and Power
GmbH & Co. KG

Leonie Loll

HOCHTIEF Solutions AG

Annika Meyer

Siemens Aktiengesellschaft

Laila Ohk

RWE Supply & Trading GmbH

Lisa Puhl

GNS Gesellschaft für Nuklear-
Service mbH

Annika Sandgathe

Jacob Stauder GmbH & Co.
KG

Lea Schneider

HOCHTIEF Infrastructure
GmbH Personalabteilung

Marius Schulz

MAN Energy Solutions SE
Personalabteilung

Dennis Terbrüggen

HOCHTIEF Solutions AG

Michael Top

Siemens Aktiengesellschaft

Jana Trappmann

Lippeverband

Industriemechaniker/-in



Julian Weinalt

MAN Energy Solutions SE

Simon Buß

MAN Energy Solutions SE

Laszlo Kolberg

Spicer Gelenkwellenbau
GmbH

Dennis Pohlmann

Siemens Gas and Power
GmbH & Co. KG

Tom Schnier

MAN Energy Solutions SE
Personalabteilung

Lennert Frederik Winstanley

MAN Energy Solutions SE

Informatikkaufmann/-kauffrau



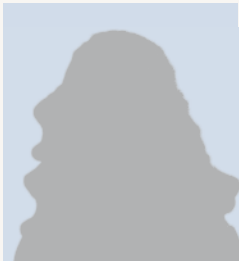
Jan Silas Schlüter

Aldi Einkauf GmbH & Co oHG

Adnan Dawoud
Aldi Einkauf GmbH & Co
oHG

Lina Mühlenbäumer
Q. One Technologies GmbH

Kaufmann / Kauffrau für Büromanagement



Theresa Breuer

Deichmann SE

Nadine Becker
Bartels Recruiting Experts
Ltd. & Co. KG

Michelle Breuer
COLLICO Verpackungslogistik
und Service GmbH

Leonie Bühnen
ALDI SÜD Dienstleis-
tungs-GmbH & Co. oHG

**Pedro Daniel Carvalho de Sá
e Silva**
RWE Supply & Trading GmbH

Lea Dulisch
innogy SE

Sabine Eisenburger
Deichmann SE

Anna Lena Fabry
Bischöfliche Aktion Adveniat
e.V.

Daria Lea Fischer
Fraunhofer-Institut für
Umwelt-, Sicherheits- und
Energietechnik UMSICHT

Laura Grams
Emschergenossenschaft/
Lippeverband

Jacqueline Grohmann
Berufsförderungsw. Oberhau-
sen im NRW Berufsförde-
rungswerk e.V.

Enisa Gruhn
Deichmann SE

Nea Sofia Husso
PCC Services GmbH der
Deutschen Bank

Kerstin Knobloch
KÖTTER Instore Logistics SE
& Co. KG

Fabian Benedikt Laur
Medion Service GmbH

Sonja Merz
OGM Oberhausener Gebäude-
management GmbH

Natalie Müller
ALDI SÜD Dienstleis-
tungs-GmbH & Co. oHG

Katharina Otto
ALDI SÜD Dienstleis-
tungs-GmbH & Co. oHG

Jan Pelnar
thyssenkrupp AG

Josie-Doreen Rähse
Westnetz GmbH

Jan Roger Rohde
thyssenkrupp AG

Münevver Saracoglu
PCC Services GmbH der
Deutschen Bank

Nicole Schmid
Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Ruhr e.V.
Essen

Robert Richard Sdun
Weststadt Akademie Gesell-
schaft für Weiterbildung,
Coaching, Vermittlung mbH

Alexandra Ventz
ThyssenKrupp Business
Services GmbH

Philipp Virus
innogy SE

Luisa Winschuh
Proceed Collection Services
GmbH

Kaufmann / Kauffrau für Dialogmarketing



Kristin Quint

Hans Soldan GmbH

Kaufmann / Kauffrau für Versicherungen und Finanzen



Fabian Link

Debeka Krankenversicherungs-
Verein a.G.

Kaufmann / Kauffrau im Einzelhandel



Katharina Pauls

Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG

Harma Akgün
Deichmann SE

Jacqueline Bessert
Nanu Nana Gesellschaft zum
Vertrieb von Geschenkartikeln
mbH & Co. KG

Emel Cay
Deichmann SE

Kevin-Dominic Engler
IKEA Deutschland GmbH &
Co. KG

Lena Erbling
ROLLER GmbH & Co. KG

Gloria Gerold
Deichmann SE

Laurin Gralla
Deutsche Telekom AG

Miriam Heimig
GALERIE FRANK SCHLAG &
CIE. GMBH

Filiz Karaoglu
Tacettin Senyüz

Mandana Lu Klenk
Deichmann SE

Marco Kottkamp
CHRIST Juweliere und
Uhrmacher seit 1863 GmbH

Bernhard Langers
Deichmann SE

Melina Michelle Lindner
Deichmann SE

Johannes Lückmann
Deichmann SE

Jannick Luft
Lebensmittelmärkte
Heinz-Wilhelm Paschmann
GmbH & Co. KG

Johanna Lukes
Deichmann SE

Annette Nawaz
Appelrath Cüpper GmbH

Shaha Neziri
Deichmann SE

Furijal Raoufi
Deichmann SE

Grzegorz Reimann
Penny-Markt Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

Anastasia Schischewski
Lidl Vertriebs-GmbH & Co.
KG

Jasmin Schmalz
Weststadt Akademie Gesell-
schaft für Weiterbildung,
Coaching, Vermittlung mbH

Benedikt Scholl
GameStop Deutschland GmbH

Sara Speyerer
TCHIBO GmbH

Karina Tarakanov
Deichmann SE

Laura-Tabea Thierbach
Deichmann SE

Eileen Walch
Aldi GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft

Holger Wipperfürth
Deichmann SE

Merisa Zonic
Deichmann SE

Katharina Zuschlag
Deichmann SE

Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen



Fabienne Bauer

D A K Gesundheit Unternehmen Leben

Anna-Lena Buß
opta data Abrechnungs
GmbH

Julia Gurowski
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Essen e. V.

Lena-Katharina Kaulfuß
Techniker Krankenkasse

Nina Kempken
Adolphi-Stiftung Senioren-
einrichtungen gGmbH

Max Krause
Luttermann GmbH

Marie Lauterfeld
Barmer Essen

Mandy Schwidder
Techniker Krankenkasse

Laura Senff
Techniker Krankenkasse

Julia Wilmer
Barmer Essen

Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel

Fachrichtung: Außenhandel



Nils Ocken

thyssenkrupp Infrastructure GmbH

Nils Hövel
thyssenkrupp Materials
Trading GmbH

Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel

Fachrichtung: Großhandel



Marvin Scholl

Atlas Copco Kompressoren und Drucklufttechnik GmbH

Chantal Fox
NOWEDA eG,
Apothekergenossenschaft

Leon Haffke
Adolf Würth GmbH & Co. KG

Jaan Himmeröder
Bickers GmbH

Joshua Hütter
Albert Rauch Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

Jessica Jungkamp
HARKE Germany Services
GmbH & Co. KG

Gerrit Justen
Medion Service GmbH

Lena Rachel Lonsing
Mobene GmbH & Co. KG

Gillian Lünenschloß
Atlas Copco Kompressoren
und Drucklufttechnik GmbH

Nicolas Matz
Friess-Techno-Profi GmbH

Felix Neumann
NOWEDA eG,
Apothekergenossenschaft

Julian Papenberg
Felderer AG

Shirin Schelhas
J. W. Zander GmbH & Co. KG
Essen

Tim Sickelmann
NOWEDA eG,
Apothekergenossenschaft

Klaus Trenner
Medion Service GmbH

Tobias Wilczek
Mülheimer Handel Haustechnik
GmbH & Co. KG

Mediengestalter/-in Bild und Ton



Marcel Bueno

K + S Studios GmbH

Lara Peters
K + S Studios GmbH

Mediengestalter/-in Digital und Print

Fachrichtung: Gestaltung und Technik



Timo Martin

ERFOLGSGESTALTER GmbH
Marketing & Design

Luca Formella
TREIBSTOFF Agentur für
Marketing und Medien-
design GmbH

Medienkaufmann / Medienkauffrau Digital und Print



Mandana Liebelt

Hans Soldan GmbH Co. KG

Martha Amankwah
FUNKE MEDIEN NRW GmbH

Technische/-r Produktdesigner/-in

Fachrichtung: Maschinen- und Anlagenkonstruktion



Hendrik Löchte

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Janina Breil

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Andreas Dudlitz

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH

Florian Durhack

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Olivia-Adriane Koenitzer

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Sarah Mayerhofer

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Sarah Wehrmeister

GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH

Louise Zühlke van Hulzen

thyssenkrupp Industrial Solutions AG

Verkäufer / Verkäuferin



Jan Niklas Heinz

Postbank Akademie und Service GmbH

Kevin Freitag

Aldi GmbH & Co. Kommanditgesellschaft

Berrin Gelin

Jeans Fritz Handelsgesellschaft für Mode mbH

Rebecca Mentzel

Nanu Nana Gesellschaft zum Vertrieb von Geschenkartikeln mbH & Co. KG

Romina Pannier

Nanu Nana Gesellschaft zum Vertrieb von Geschenkartikeln mbH & Co. KG

Lara Wolf

denn's Biomarkt GmbH

Ahmet Yesilyurt

Aldi GmbH & Co. KG

Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau



Christin Haan

BCD Travel Germany GmbH

Zerspanungsmechaniker/-in



Fabian-Ricardo Klever

MAN Energy Solutions SE

Lukas Biyikli

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Jan Buchholz

Spicer Gelenkwellenbau GmbH

Marvin Dudzik

Ruhrbahn GmbH

Robin Groten

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Marco Masannek

MAN Energy Solutions SE Personalabteilung

Gerrit Pitsch

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Robin Terheiden

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Lukas Weber

Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG

Klick' dich zur digitalen Ausbildungsmesse!

5. und 6. November 2020
www.azubeyou.de

Direkt
online
bewerben

Live- und
Videochats

Berufswelten
virtuell
entdecken

120
Unternehmen
checken

Ausbildung
klarmachen

Zukunft
sichern



AzuB@You
#Ausbildung2021 ... in deiner Region



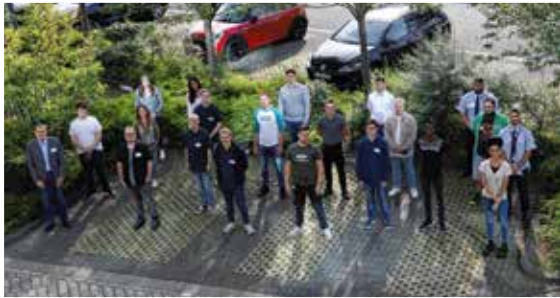
Ruhr IHK

Industrie- und Handelskammern
im Ruhrgebiet

Die MEO-Region bildet aus

KÖTTER Gruppe: Start der neuen Azubis

Foto: KÖTTER Services



Ausbildungsstart bei Kötter

Zum neuen Ausbildungsjahr starten bundesweit rund 110 junge Frauen und Männer bei den Ausbildungsbetrieben der KÖTTER Unternehmensgruppe. Damit bildet das Familienunternehmen in ganz Deutschland über drei Lehrjahre hinweg aktuell insgesamt 230 Nachwuchskräfte in zehn Berufen aus.

„Trotz oder vielmehr wegen der Corona-Pandemie hält unser Familienunternehmen an seinen umfangreichen Ausbildungsaktivitäten weiter fest und stellt auch in diesem Jahr eine gewohnt hohe Anzahl an Ausbildungsplätzen bereit“, sagt Volker Hofmann, Leiter Personalwesen der KÖTTER GmbH & Co. KG Verwaltungsdienstleistungen.

www.koetter.de

GFOS: Ausbildung und duales Studium

In diesem Jahr beginnen bei der GFOS vier junge Talente ihre Ausbildung beziehungsweise ein ausbildungsbegleitendes Studium bei GFOS.

Burkhard Röhrig, Geschäftsführer des Unternehmens, ist überzeugt, dass auch 2020 ein gutes Jahr für einen Ausbildungsbeginn sein kann: „Als IT-Unternehmen ist uns bewusst, welchen Stellenwert die Digitalisierungsmaßnahmen in der Gesellschaft haben. Zwar wird alles unter strengen hygienischen Vorschriften stattfinden müssen, doch sind wir trotzdem überzeugt, dass unser Team aus hochspezialisierten Fachleuten eine intensive und abwechslungsreiche Einarbeitung für die jungen Menschen gestalten wird.“

Die GFOS bildet in den Berufen Fachinformatiker*in Anwendungsentwicklung, Fachinformatiker*in Systemintegration, IT-Systemkauffrau/-mann sowie Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement aus.

www.gfos.com



Foto: GFOS

Die neuen Azubis zusammen mit Claudia Mikolajczak, Pierre Mc Conner und Leon Somans.



Von links: Leon Kachel (Fachkraft für Lagerlogistik); Enes Kömecci (Fachkraft für Lagerlogistik); Alexander Noß (Fachkraft für Lagerlogistik); Antonio Sikavica (Kaufmann im Groß- und Außenhandel); Nina Holtschneider

(Kauffrau im Groß- und Außenhandel, bei Fliesen & Marmor Oberhausen); Orhan Kizilkaya (Kaufmann im Groß- und Außenhandel);

Noemi-Giada Liurno (Kauffrau im Einzelhandel, Niederlassung Gladbeck) und Lena Sara Jesner (Kauffrau für Büromanagement).

Neue Azubis beim Baustoff-Mann

Wie in jedem Jahr bietet DER BAUSTOFF-MANN Schneider KG aus Oberhausen auch zum diesjährigen Ausbildungsstart jungen Menschen die Möglichkeit zu einer Karriere im Unternehmen. Anfang August hat für acht neue Azubis die Ausbildung in den Bereichen Lagerlogistik, Einzelhandel, Groß- und Außenhandel und Büromanagement begonnen.

www.baustoffmann.de

Foto: DER BAUSTOFFMANN

Privatbrauerei Jacob Stauder: Sechs neue Azubis

Foto: Stauder



Ausbildungsstart bei Stauder (von links): Axel Stauder, Christoph Göbel, Hannah Blazejczak, Marvin Bellendorf, Katharina Stückradt (Ausbildungsleiterin bei Stauder), Justin Schäfer, Frederik Schulte, Johannes Meuter und Dr. Thomas Stauder.

Die Privatbrauerei Jacob Stauder setzt weiter auf den Nachwuchs und startet mit sechs neuen Auszubildenden in das neue Lehrjahr. Hannah Blazejczak, Frederik Schulte und Marvin Bellendorf beginnen ihre Ausbildung zum Industriekaufmann/-frau. Justin Schäfer, Christoph Göbel und Johannes Meuter absolvieren in den kommenden drei Jahren die Ausbildung zum Brauer und Mälzer. „Es ist enorm wichtig, auch in diesen schwierigen Tagen in den Nachwuchs zu investieren“, betont Dr. Thomas Stauder.

Aktuell beschäftigt die Privatbrauerei Jacob Stauder 16 Auszubildende. Davon arbeiten neun im kaufmännischen Bereich und sieben im technischen (Brau-)Bereich. Zuletzt stellte das Familienunternehmen zweimal in Serie den besten Azubi zum Brauer und Mälzer in ganz NRW.

www.stauder.de

HARKE GROUP: Auch 2020 neue Auszubildende

Sechs Jugendliche haben im August ihre Ausbildung zum Kaufmann/zur Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement bei der Mülheimer HARKE GROUP begonnen. „Wir haben bereits in den frühen 1970er-Jahren angefangen, Kaufleute für Groß- und Außenhandel auszubilden, im Laufe der Jahre kamen Fachinformatiker für Systemintegration bzw. Anwendungsentwicklung hinzu. Alle unsere Auszubildenden haben ihre Abschlussprüfungen mit Erfolg bestanden“, freut sich Sandra Harke, verantwortlich für Personalentwicklung.

Zurzeit erlernen insgesamt zwölf Jugendliche ihren Beruf bei HARKE, einem international agierenden Distributor für die Bereiche Chemie, Kunststoffe, Pharma, Food, Kosmetik, Spezialverpackungen, Imaging und Lohnherstellung. Eine Auszubildende hat bei der letzten Abschlussprüfung die Note „Sehr gut“ erzielt und gehört damit zu den besten Absolventen des Jahres 2020 der IHK zu Essen.

www.harke.com



Foto: HARKE GROUP

Celina Mandl von der HARKE-Personalentwicklung, die Auszubildenden Cankut Bastutan, Jonas Plocki, Sabrina Knak, Nico Markefka, Louisa Philipps und Yannik Orbach sowie HARKE-Ausbildungsbeauftragter Karl Peter Meißler (von links nach rechts).

KNAPPMANN: Sechs neue Auszubildende

Sechs neue Auszubildende starten zum neuen Ausbildungsjahr bei KNAPPMANN. Neben Schulabgängern haben sich diesmal auch einige Studienabbrecher für eine praktische Ausbildung zum/zur Landschaftsgärtner/in entschieden.

KNAPPMANN erlebt seit einigen Jahren ein starkes Wachstum und investiert viel in Mitarbeiter und Technik. „Wir möchten der beste Arbeitgeber im Landschaftsbau in unserer Region sein. Dazu verbessern wir stets unser Angebot und unsere Prozesse. In Zeiten des Fachkräftemangels ist aber vor allem auch die Ausbildung einer der wichtigsten Bausteine zur Gewinnung, Entwicklung und Bindung von Mitarbeitern“, so Geschäftsführerin Laura Knappmann.

www.knappmann.de

Foto: KNAPPMANN



Gian Luca Paran, Marc Städter, Farin-Finn Kirchhoff, Leon Erik Eickenhorst, Daniel de Matos Leonardo (v.l.n.r.).

EDEKA Paschmann

73 junge Leute haben in diesen Tagen ihre Ausbildung im Lebensmitteleinzelhandel bei Edeka Paschmann begonnen. Neben dem klassischen Abschluss des Kaufmanns oder der Kauffrau oder dem Fachverkäufer bietet das Unternehmen die Abschlüsse zum Handelsfachwirt im Einzelhandel, zum Frischespezialisten und zum Metzger an. „Wir bilden für den eigenen Bedarf aus. Junge Menschen, die sich begeistern können für Lebensmittel, den Kontakt zu unseren Kunden und die Arbeit im Team, haben bei uns beste Chancen auf eine spätere Übernahme und profitieren anschließend von unserem Weiterbildungsprogramm“, so Ausbildungsleiterin Venice Mückschitz. Zurzeit werden 160 Auszubildende für ihre späteren Abschlüsse und Berufe als Handelsspezialisten ausgebildet.

www.edeka-paschmann.de

Foto: Edeka Paschmann



Sparkasse Essen: 29 Nachwuchskräfte begrüßt

Der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Essen, Helmut Schiffer, begrüßte gemeinsam mit den Ausbildungsverantwortlichen in diesem Jahr 29 junge Menschen in der Zentrale am III. Hagen. „Wir freuen uns sehr, dass wir in diesem Jahr wieder 29 hochmotivierte Nachwuchskräfte in unserem Hause begrüßen dürfen“, sagte Schiffer.

In den Einführungstagen haben sich die jungen Leute zunächst an ihre neuen Aufgaben gewöhnen können und untereinander kennengelernt. Im Teamwork mit den Auszubildenden des Vorjahres wird dann innerhalb einer Woche ein Spielplatz für die Schülerinnen und Schüler der Albert-Liebmann-Schule geschaffen.

„Unsere Azubis werden lernen, wie sie am besten in einem Team zusammenarbeiten können und wie sie auch an bankenfremde Aufgabenstellungen herangehen können, um großartige Ergebnisse zu erzielen“, erläutert Carolin Vienken, Ausbildungsleiterin der Sparkasse Essen.

www.sparkasse-essen.de

Foto: Sven Lorenz



Begrüßung der neuen Azubis durch den Vorstandsvorsitzenden Helmut Schiffer.

Ausbildungsstart bei Evonik in Essen

Foto: Evonik/Kirsten Neumann



Die neuen Azubis mit Personalvorstand und Arbeitsdirektor Thomas Wessel, Standortleiter Patrick Muhlack und Ausbildungsleiter Volker Kemper.

31 junge Leute haben Anfang September am Evonik-Standort Essen den ersten Schritt ins Berufsleben gemacht.

Personalvorstand und Arbeitsdirektor Thomas Wessel begrüßten die neuen Auszubildenden: „Die berufliche Zukunft junger Menschen liegt uns am Herzen. Eine solide Ausbildung eröffnet Lebenschancen“, sagt er und ergänzte: „Ausbildung in Corona-Zeiten ist anders, muss anders sein. Die Pandemie ist für alle Beteiligten eine große Herausforderung, aber wir wollen die Ausbildung so ‚normal‘ wie möglich gestalten.“

Seit vielen Jahren bildet Evonik Nachwuchskräfte in chemisch-technischen und kaufmännischen Berufen aus. In Deutschland beginnen bei Evonik in diesem Jahr insgesamt 420 junge Leute ihre Ausbildung. Am Standort Essen sind rund 100 Auszubildende in allen vier Lehrjahren beschäftigt.

www.evonik.de

opta data begrüßt neue Auszubildende

Am 1. September fiel für 33 neue Auszubildende und zwei Dual-Studenten der Startschuss für das Berufsleben in der opta data Gruppe. Mehrere Unternehmen der Gruppe bilden in insgesamt neun Berufen aus: angefangen bei Kaufleuten im Gesundheitswesen über Fachinformatiker oder Mediengestalter bis hin zum dualen Bachelorstudium in Angewandter Informatik.

„Wir freuen uns, auch in diesem Jahr wieder über viele ambitionierte Nachwuchskräfte, die die opta data zum diesjährigen Ausbildungsbeginn unterstützen“, erklärt Mark Steinbach, Geschäftsführer der opta data Gruppe.

Nach der Einführungswoche ging es für die Berufsanfänger mit dem Umlauf durch ihr jeweiliges Ausbildungsunternehmen weiter. „Mit dem Einblick in das Tagesgeschäft und die Arbeitsprozesse legen wir eine gute Basis für den späteren Berufsalltag“, erklärt Andreas Fischer, Geschäftsführer der opta data Gruppe.

www.optadata-gruppe.de



Foto: opta data Gruppe

Die neuen Auszubildenden der opta data Gruppe wurden am 1. September 2020 im Essener Stadion begrüßt.

Evers GmbH begrüßt neue Auszubildende

Bei der Evers GmbH in Oberhausen haben im September drei Auszubildende ihre Ausbildung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement begonnen.

Die Auszubildenden „durchlaufen“ die Abteilungen Auftragsbearbeitung, Warenverkauf, Warenversand und Buchhaltung. Nach dem Motto „learning by doing“ wirken sie an anspruchsvollen Aufgaben und Projekten mit. In regelmäßigen internen Schulungen und Workshops werden die Auszubildenden mit dem umfangreichen Produktsortiment des Unternehmens vertraut gemacht.

www.eversgmbh.de

Das neue Azubi-Team der Evers GmbH (v.l.n.r.
Lina van Raay, Marvin Krüger, Pia Luckas).



Foto: Evers GmbH

Ausbildungsstart bei ifm



Foto: ifm

Die sechs neuen Azubis der Essener ifm-Zentrale.

In Essen heißt die ifm-Gruppe sechs Azubis in drei Ausbildungsberufen und einem Dualen Studiengang willkommen. Neben zwei Industriekaufleuten und zwei Fachinformatikern stießen noch eine Fachkraft für Lagerlogistik sowie ein Dualstudent Informatik hinzu. 20 Auszubildende und 21 Duale Studenten in 17 Ausbildungs- und Studienberufen setzten ihren ersten Karriereschritt am ifm-Bodenseestandort Tettmang.

Neben allgemeinen Infos zur ifm-Gruppe und der Ausbildung gehört auch die Sicherheitsunterweisung dazu. Auch die traditionellen Seminartage, die dazu dienen, sich bei komplexen Teamaufgaben untereinander und jahrgangsübergreifend kennenzulernen und die Teamfähigkeit zu fördern, fanden statt.

Am ifm-Standort in Siegen starteten drei Auszubildende.

www.ifm.com

100 Jahre Wernert-Pumpen

Wernert-Pumpen, ein mittelständischer Hersteller von Pumpen zur Förderung problematischer Flüssigkeiten, feierte Mitte August sein 100-jähriges Bestehen. IHK-Geschäftsführer Franz Roggemann überreichte die Jubiläumsurkunde an die Geschäftsführer Corinna Verena Hackenberg sowie Dr. Klaus Etscheidt. Das Familienunternehmen ist seit 100 Jahren am Stammsitz in Mülheim ansässig. Mit Corinna Verena Hackenberg ist die Inhaberfamilie in der 4. Generation in die Führung des Unternehmens eingebunden. Wernert-Pumpen stellt Kreiselpumpen her, vor allem zum Transport aggressiver, abrasiver oder giftiger Fördermedien, und beschäftigt über 100 Mitarbeiter.

www.wernert.de



Corinna Verena Hackenberg und Dr. Klaus Etscheidt nehmen die Jubiläumsurkunde vor einer fertig montierten Pumpe in Empfang.

Foto: IHK

75 Jahre Graf Rohrleitungs- und Tiefbau GmbH

Der 1945 von Straßenbaumeister Fritz Graf gegründete „kleine“ Mülheimer Betrieb für Pflaster- und Straßenbau entwickelte sich über die Jahre im Bereich Rohrleitungs- und Tiefbau zu einem renommierten Unternehmen im Ruhrgebiet und ganz Deutschland.

1961 übernahm Werner Graf, Sohn des Gründers, die Geschäftsführung des Betriebes – umfirmiert in Fritz Graf Pflaster-, Tief- und Straßenbau GmbH. Das Unternehmen positionierte sich weiter erfolgreich im Markt. Mit Norbert Graf ging 1997 die dritte Generation an den Start. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Fritz Graf Rohrleitungs- und Tiefbau GmbH gegrün-

det, in der alle Aktivitäten der Graf-Gruppe gebündelt sind. Die Geschäftsführung wurde 2009 durch Manfred Zaremba, zuständig für den kaufmännischen Bereich, erweitert. Das Unternehmen beschäftigt heute 160 Mitarbeiter/innen.

Die Entwicklung der Graf GmbH hat sich stets an der Philosophie des Gründers „Kompetenz, Erfahrung, Flexibilität und innovative Lösungen“ orientiert – ein Erfolgskonzept. Das Unternehmen versteht sich insbesondere als zuverlässiger Partner von Versorgern und der Großindustrie beim Rohrleitungs-, Kabel- und Kanalbau einschließlich der Instandhaltung. Inzwischen ist mit Niklas Graf bereits die vierte Generation der Familie im Unternehmen tätig.

www.graf-gruppe.de



Foto: Graf Rohrleitungs- und Tiefbau GmbH

Stv. IHK-Hauptgeschäftsführerin Veronika Lühl überreichte die Jubiläumsurkunde an die Geschäftsführer Norbert Graf und Manfred Zaremba (rechts) sowie Niklas Graf.

VKJ: 50 Jahre

Sein 50. Vereinsjubiläum konnte der VKJ, Verein für Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e.V., feiern. Tätigkeitsschwerpunkte sind die der Kindertagesbetreuung und Jugendarbeit in Essen und Mülheim. Mit fast 500 Beschäftigten, die an den 31 Standorten - darunter allein 25 Kindertagesstätten, arbeiten, hat der Verein mittlerweile die Größe eines mittelständischen Unternehmens erreicht.

Franz Roggemann, Geschäftsführer Aus- und Weiterbildung der IHK zu Essen, überreichte die Jubiläumssurkunde. Er wurde begrüßt von der hauptamtlichen VKJ-Geschäftsführerin Vera Luber und dem ehrenamtlichen 1. Vorsitzenden MdL Frank Müller. Roggemann erfuhr viel über die Arbeit des Vereins, der seine frühen Bildungsprojekte wie die logomotopädische Sprachförderung oder das naturpädagogische Angebot „VKJ-Erlebnisgarten“ komplett über Spendengelder finanziert. Auch das Alleinstellungsmerkmal von Essens drittgrößtem KiTa-Träger, die frische Küche mit eigenem Koch in jeder KiTa, wird größtenteils über private Spenden und Zuwendungen von Firmen und Stiftungen finanziert. „Wir freuen uns immer über neue Kooperationen mit Unternehmen, die bei uns übrigens auch Mitglied werden können“, erklärt Vera Luber. „Mit



Foto: IHK

Frank Müller, Vera Luber (beide VKJ) und Franz Roggemann (IHK) bei der Urkundenübergabe.

Unterstützung meistern wir auch die nächsten 25 Jahre und erst recht diese Krise gemeinsam erfolgreich!“

www.vkj.de

Ruhrverband: 250-Millionen Euro für Klimafolgenanpassung

Rund 250 Millionen Euro investieren das Land NRW und die Wasserverbände in den kommenden zehn Jahren im Ruhrgebiet, um die Region klimafest zu machen. „Mit dem Projekt ‚Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft‘ wollen wir gemeinsam mit den Wasserverbänden die Klimaresilienz der Städte im Ruhrgebiet stärken“, so Umweltministerin Ursula Heinen-Esser. Der Klimawandel verstärkt die Hitzebelastung in den Städten, gleichzeitig werden Starkregenereignisse zunehmen. Deswegen sollen bis 2040 der Abfluss von Regenwasser im Mischsystem um 25 Prozent reduziert und die Verdunstungsrate um zehn Prozent erhöht werden.

„Der Klimawandel ist definitiv in unserer Region angekommen, deswegen unterstützt der Ruhrverband die Initiative des Landes“, sagt Prof. Dr.-Ing. Norbert Jardin, Vorstandsvorsitzender des Ruhrverbands. „Die Service-Organisation der Initiative ist bei der Emschergenossenschaft angesiedelt. Sie unterstützt als zentrale Anlaufstelle Kommunen und Wasserverbände bei der Umsetzung einer integrierten, wassersensiblen Stadtgestaltung“, ergänzt Prof. Dr. Uli Paetzel, Vorstandsvorsitzender von Emschergenossenschaft und Lippeverband. Darunter sind Maßnahmen zur Regenwasserversickerung, Flächenentsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünung, Regenwasserzuführung zum Gewässer, Notwasserwege und die multifunktionale Freiflächengestaltung zur temporären Überflutung bei Starkregen zu verstehen.

www.eglv.de



Foto: eglv

Als deutliches Bekenntnis zur Klimafolgenanpassung unterzeichneten NRW-Umweltministerin Ursula Heinen-Esser und die Vorstandsvorsitzenden der großen Wasserwirtschaftsverbände Emschergenossenschaft, Lippeverband und Ruhrverband – Prof. Dr. Uli Paetzel und Prof. Dr. Norbert Jardin (M.) – in Oberhausen eine symbolische Erklärung.

5. Essener Gesundheitsforum



Essens Oberbürgermeister Thomas Kufen (Mitte) mit den Partnern des 5. Essener Gesundheitsforums

Patientensicherheit und Corona-Management – das waren die Fokusthemen des 5. Essener Gesundheitsforums am 22. August 2020 in der Messe Essen. Aufgrund der derzeitigen Situation fand die Veranstaltung erstmals als Digital-Konferenz statt. Über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer informierten sich online über aktuelle und zukünftige Herausforderungen im Gesundheitswesen.

Die IHK zu Essen ist von Beginn an Partner des Vereins „Essen.Gesund.Vernetzt. – Medizinische Gesellschaft e.V.“ bei der Ausrichtung des Essener Gesundheitsforums. Hier treffen sich Akteure aus Medizin, Pflege, Wissenschaft und Wirtschaft, um gemeinsam Ideen, Strategien und Projekte im Interesse des Gesundheitsstandortes Essen zu entwickeln und umzusetzen.

Im Rahmen des Gesundheitsforums werden jährlich Sonderpreise verliehen. Den Sonderpreis in der Kategorie „Gesundheit und Unternehmen“ hat stv. IHK-Hauptgeschäftsführerin Veronika Lühl gemeinsam mit Mark Steinbach, Geschäftsführer der opta data Gruppe, virtuell an das Essener Start-up „dubidoc“ überreicht.

„CSR.digital“:

Landeszentrum für Wirtschaft und digitale Verantwortung

Wie können Wirtschaftsethik und Digitalisierung vereinbart werden? Mit dieser Fragestellung befasst sich seit Beginn des Jahres das erste landesweite Zentrum für Wirtschaft und digitale Verantwortung. NRW-Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart übergab Ende August den Förderbescheid an das Projektkonsortium von „CSR.digital“ in Düsseldorf.

Das CSR-Digitalzentrum soll vor allem kleine und mittlere Unternehmen ermutigen, langfristig ein Konzept zu ökonomischen, ökologischen, digitalen und sozialen Fragen einzuführen und innovative Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dafür werden unterschiedliche Formate wie bspw. offene Online-Kurse genutzt.

Umgesetzt wird das Projekt vom Wuppertaler CSCP (Collaborating Centre on Sustainable Consumption and Production), IHK NRW und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Landeszentrum wird aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln finanziert. Insgesamt stehen 800.000 Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen unter:
<https://csr-digital.org/>



Foto: WIDE/Roberto Pfeil



NRW-Wirtschafts- und Digitalminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart übergibt den Förderbescheid an das Projektkonsortium.

Mit Vorbild an die Spitze: **Online-Event am 28. Oktober 2020**

Vorbilder inspirieren, motivieren und zeigen neue Möglichkeiten auf. Insbesondere für weibliche Nachwuchstalente ist es wichtig, von erfahrenen Vorbildern zu lernen, um so eigene Fähigkeiten und Qualifikationen gezielter entwickeln und diese im Unternehmen einsetzen zu können.

Dies wird in einem ganz besonderen Online-Event am 28.10.2020 (16:00-17:30 Uhr) aufgegriffen – gemeinsam or-

ganisiert von Competentia MEO, der FOM Hochschule für Ökonomie und Management und der IHK zu Essen.



Im Mittelpunkt steht eine Talkrunde mit drei Frauen, die beeindruckend, Spuren hinterlassen und mit Wort, Tat und Gedanken bewegen: Nicole Marcellini, Geschäftsführerin der marcellini GmbH in Essen, Katharina Röhrig, Bereichsleiterin bei GFOS mbH in Essen, und Julia Steiner, Prokuristin bei Evers GmbH in Oberhausen. Im Gespräch wird das Thema Führung aus verschiedenen, praxisorientierten Blickwinkeln beleuchtet. Moderatorin ist Prof. Dr. Anja Seng, Rektoratsbeauftragte für Diversity Management an der FOM Hochschule.

Informationen und Anmeldung zur kostenfreien Veranstaltung telefonisch unter 0201 – 820 2454 oder per E-Mail: kontakt@competentia-meo.de.

Triple Z AG: **Doppelter Führungswechsel im Gründerzentrum**

Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete das Gründungs- und Unternehmenszentrum Triple Z in Essen-Katernberg einen Überschuss in Höhe von rund 33.000 Euro.

„Mit 99,2 Prozent ist die höchste durchschnittliche Auslastung seit Bestehen des Triple Z erreicht, Überschuss wurde erwirtschaftet und bisher sind die meisten ansässigen Startups und Unternehmen gut durch die Corona-Zeit gekommen,“ so bilanziert Vorstandsvorsitzender Dirk Otto das Geschäftsjahr 2019.

Mit der durchweg positiven Bilanz von 2019 und den soliden Aussichten auf das laufende Jahr verabschiedet sich Dirk Otto nach 20 Jahren aus Zentrumsleitung und Vorstand und tritt in den Ruhestand. Nachfolger wird sein bisheriger Stellvertreter Stefan Kaul.

Auch in den Gremien gibt es Veränderungen: Werner Dieker, seit Gründung des Zentrums Aufsichtsratsvorsitzender, ist im August 2020 altersbedingt zurückgetreten. Der Aufsichtsrat hat Ulrich Meier zum Vorsitzenden gewählt.

Neu in den Aufsichtsrat wurde Tobias Frick einstimmig gewählt. Er ist hauptberuflich Leiter Beteiligung bei der RAG-Stiftung. Er wurde für Jochen Fricke nachgewählt, der Anfang 2020 vom Aufsichtsrat in den Vorstand wechselte. Fricke ist hauptberuflich stellvertretender Geschäftsführer der EWG-Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Nach der Hauptversammlung würdigte Oberbürgermeister Thomas Kufen die Leistungen von Dirk Otto: „Es hat sehr viel mit der Person Dirk Otto zu tun, dass das Triple Z zu so einem besonderen Ort für Gründerinnen und Gründer geworden ist. Mit ihm

verabschieden wir heute nicht nur den Entdecker des Standorts für das Gründungszentrum. Mein Dank gilt auch dem scheidenden Aufsichtsratsvorsitzenden Werner Dieker. Auch ohne ihn wäre das Triple Z nicht das, was es heute ist.“

www.triple-z.de



Foto: Triple Z AG/Lina Nikelowski

Verabschiedung Werner Dieker und Dirk Otto durch OB Thomas Kufen: v.li. Werner Dieker, Stefan Kaul, OB Thomas Kufen, Dirk Otto

Verbraucherpreisindizes*)

Februar – Juli 2020
Verbraucherpreisindex Deutschland,
2015 = 100

Februar 2020	105,6
März 2020	105,7
April 2020	106,1
Mai 2020	106,0
Juni 2020	106,6
Juli 2020	106,1

Verbraucherpreisindex Nordrhein–Westfalen,
2015 = 100

Februar 2020	105,8
März 2020	105,8
April 2020	106,1
Mai 2020	106,0
Juni 2020	106,6
Juli 2020	105,9

*) Mit dem Berichtsmonat Januar 2019 haben das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter den Verbraucherpreisindex auf das Basisjahr 2015 = 100 umgestellt und damit den Warenkorb an veränderte Verbrauchsgewohnheiten angepasst.

Alle Angaben ohne Gewähr.

BERUF UND FAMILIE

Neue Publikation: „Erfolgsfaktor Lebensphasenorientierte Personalpolitik“

Der Fachkräftemangel stellt gerade kleine- und mittelständische Unternehmen zunehmend vor Herausforderungen. Die Gewinnung und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird zur zentralen Aufgabe der Personalpolitik.

Dabei reicht es nicht mehr, sich auf die Gruppe der 25- bis 45-Jährigen zu konzentrieren. Gefragt ist vielmehr eine Personalpolitik, die möglichst alle Lebens- und Arbeitsphasen der Mitarbeitenden mit einbezieht. Dies wird mehr und mehr zum entscheidenden Wettbewerbsfaktor für Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund hat Competentia MEO die Publikation „Erfolgsfaktor Lebensphasenorientierte Personalpolitik“ veröffentlicht – mit Grundlagen und Gestaltungstipps aus der Praxis für die Praxis.

Neben Best-Practice Beispielen von Unternehmen kommen auch Vertreter aus Wirtschaft und Politik zu Wort. So betont Jutta Kruft-Lohreggel, Präsidentin der IHK zu Essen: „Lebensphasenorientierte Personalpolitik ist keine Modeerscheinung, sondern ein Erfolgsrezept für Unternehmen. Denn für Mit-

FÖRDERPROGRAMME

Neue Broschüre

Von der Idee zum Markterfolg

Um die Innovationsbereitschaft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu stärken, hilft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit einer Reihe von passgenauen Förderprogrammen, die auf unterschiedliche Bedürfnisse und Herausforderungen zugeschnitten sind. Die Broschüre gibt einen kompakten Überblick über die Programme, Leistungen und Ansprechpartner, so z. B. zu Fördermöglichkeiten für Gründungen (z.B. Exist, Invest), für den Kompetenzaufbau (z.B. go-digital, go-inno, digital hub Initiative), für den vorwettbewerblichen Bereich (z.B. IGF, INNO-KOM, Wipano) oder für den marktnahen Bereich (z.B. IGP, ZIM). Die Broschüre ist abrufbar unter www.essen.ihk24.de, Dok.-Nr. 4868936.

DIGITALISIERUNG

Wirtschaft digital

Online-Landkarte verschafft Überblick

Eine neue interaktive Landkarte der IHK-Organisation bietet einen Überblick, wer mit Rat, Tat und Geld bei der Digitalisierung hilft. Mit dem Online-Angebot „Wirtschaft digital“ möchten die Industrie- und Handelskammern (IHKs) und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag gerade kleinen Betrieben aufzeigen, wer sie beim Weg in die Zukunft unterstützen kann. Durch Eingabe der eigenen Postleitzahl und eines eingegrenzten Umkreises sowie des Interessensgebiets werden Erfahrungsaustauschkreise, Initiativen sowie IHK-Angebote zur kostenfreien Unterstützung aufgerufen. Die Online-Landkarte ist abrufbar unter www.ihk.de/landkarte-digital. Weitere Informationen sind unter www.essen.ihk24.de, Dok.-Nr. 4868678 erhältlich.

arbeitende auf allen Ebenen wird es immer wichtiger eine Balance zwischen Arbeiten und Leben zu finden. Daher lautet die Botschaft an die Betriebe in der MEO-Region: Überzeugen Sie mit individuellen Arbeitszeitmodellen!“

Die kostenfreie Broschüre ist abrufbar unter www.competentia.nrw.de/meo; Sie kann zudem direkt bei Competentia MEO bestellt werden: Telefon 0201 – 820 2454 oder per E-Mail: kontakt@competentia-meo.de.

Zu Competentia MEO: Im Fokus der Arbeit des Kompetenzzentrums Frau und Beruf – Competentia MEO steht die Fachkräftesicherung in kleinen und mittelständischen Unternehmen durch die Gewinnung, Bindung und Förderung von qualifizierten weiblichen Fachkräften.

Mehr unter: www.competentia.nrw.de



GRÜNDUNGS-/NACHFOLGEBÖRSE

OKTOBER 2020

Die „nexas-change“ Unternehmensnachfolgebörse ist eine bundesweite kostenfreie Plattform zur Vermittlung von Unternehmensnachfolgen. Ziel ist es, nachfolgeinteressierte Unternehmer/Gründer und übergabebereite Unternehmen zusammenzubringen. Die IHK zu Essen koordiniert als zentrale Anlaufstelle die Unternehmensangebote und -nachfragen in der MEO Region.

Der erste Kontakt erfolgt direkt zwischen den relevanten Personen in der Börse unter www.nexas-change.org. Jeder Nutzer hat die Möglichkeit im vorhandenen Datenbestand (bspw. unter Angabe der Chiffre-Nummer) zu re-cherchieren und auf eines der anonymisierten Inserate zu antworten. Die Inseratsangaben beruhen auf Eigenauskünften der Unternehmer/Gründer.

A – Angebote (Auszug)

E 746 A **Nachfolger für Herrenausstatter gesucht**
Facheinzelhandel Herrenoberbekleidung, treue Stammkundschaft in guter Lage, Hilfe bei der Einarbeitung, Hilfe bei der Finanzierung guter bestehender Verträge. ...

E 747 A **Onlinehandel mit Sicherheitstechnik aus Altersgründen zu verkaufen**
Der Laden hat einen Warenbestand (ohne Einrichtung) EK-Wert i.H.v. 30 T EUR netto, Stand Juli 2020. Der Vermieter ist über den Verkauf und die damit verbundenen Aufgaben des Ladenlokals informiert. Mein eigentlicher Betrieb mit Montagen im Bereich elektronischer und mechanischer Sicherheitstechnik besteht seit 1996. Der Onlinehandel mit 3 eBay-Shops (über 9.000 Bewertungen) und 2 OSC-Shops im Bereich elektronischer und mechanischer Sicherheitstechnik besteht seit 2006 und ist sehr bekannt und eingeführt in der Branche. ...

E 748 A **Nischen-Fitnessbetrieb / Mikro-Studio (PLZ: 45), gesund und etabliert.**
Das Studio ist schon seit über 15 Jahren am Ort und inhabergeführt. ES hat sich über die Zeit sehr gut entwickelt. Das Studio verfügt über treue Mitglieder. Viele haben längere Mitgliedsverträge. Es ist für Menschen aus der Fitness- und Ernährungsbranche genauso interessant und lukrativ wie für Quereinsteiger. Gerne kann auch ein Übergabeprozess über mehrere Monate durchgeführt werden. ...

E 749 A **Lebendige, kreative, erfolgreiche Buchhandlung, zur Teilhabe oder Übernahme**

Erfolgreiche Buchhandlung, „Marke“ am attraktiven Standort, sehr aktiv mit Veranstaltungen, große Stammkundschaft, eingespieltes Team, digital up to date, sucht Nachfolge für Teilhabe bzw. Übernahme. Für eine gut eingeführte Buchhandlung an einem attraktiven Standort im westlichen Ruhrgebiet wird die Nachfolge einer Teilhaberschaft (von zweien) und/oder für eine vollständige Übernahme gesucht. ...

E 750 A **Gut gehender Baustofffachhandel sucht Altersnachfolger**

Gut eingeführter Baustoff-Fachmarkt mit festem Kundenstamm aus Altersgründen zu verkaufen. Wertgutachten liegt vor. Im Herzen von Essen möchten wir unsere Firma verkaufen. Im angeschlossenen Abholmarkt mit eigenständischem Lager werden unsere Kunden direkt bedient bzw. beliefert. Eine Unternehmensbewertung wurde bereits durchgeführt.

N – NACHFOLGE (AUSZUG)

E 325 N **Hausverwaltung (WEG-Verwaltung) zur Übernahme gesucht!**

Ich suche eine WEG-Verwaltung zur Expansion meines Unternehmens. Seit 2017 bin ich selbstständig und biete auf dem Gebiet eine 3-jährige Erfahrung. ...

E327 N **Hausverwaltung zur Übernahme gesucht**

Wir, zwei erfahrene Kaufleute mit langjähriger Führungserfahrung in kleineren und mittelständischen Betrieben, suchen im Raum Ruhrgebiet nach einer Hausverwaltung. Es bestehen sehr gute berufliche Referenzen. Eine sichere und professionelle Unternehmensführung wird gewährleistet. ...

ANGEBOTE FÜR GRÜNDER UND JUNGUNTERNEHMER

1. in Essen

Das STARTERCENTER NRW in der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist eine zentrale Anlaufstelle für Gründer. Gründungs-willige erhalten dort Informationen, Schulung und Beratung aus einer Hand. Die Angebote sollen helfen, das notwendige Basis-Know-how für den Unternehmensaufbau zu erwerben. Die Beratung der angehenden Nachwuchsunternehmer im STARTERCENTER NRW in Essen erfolgt dabei nach bestimmten Qualitätsstandards, deren Einhaltung durch externe Zertifizierung gewährleistet wird.

Info-Nachmittag „Unternehmensgründung“

Einstiegs- und Erstberatung, Gruppenveranstaltung mit Vorträgen zu den Themen: Unternehmenskonzept, persönl. Qualifikationen, Rechtsform, Steuern etc.

nächste Termine: 1.10., 5.11., 3.12.2020,
14.00 bis ca. 17.00 Uhr
Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldung:
STARTERCENTER NRW in Essen
Fon: 0201/1892-143
E-Mail: startercenter@essen.ihk.de

Die Gründer-Workshops (Zusatzmodule)

- **Finanzamt im Dialog**
Mitarbeiter des Finanzamts erläutern steuerliche Pflichten für Unternehmer
11.11.2020, 16.15 bis 18.15 Uhr
- **Rentenversicherung: Tipps für Selbständige**
11.11.2020, 15.00 bis 16.00 Uhr
- **Kranken-/Sozialversicherung, Altersvorsorge**
10.11.2020, 16.15 bis 17.45 Uhr
- **Betriebliche Versicherungen**
10.11.2020, 14.30 bis 16.00 Uhr
- **Gründungs- und Festigungsfinanzierung**
26.11.2020, 16.00 bis 18.00 Uhr
- **Businessplan und Buchführung: Fragen, Fehler und Finanzamt**
18.11.2020 15.00 bis 18.00 Uhr
- **Rechtliche Tipps für Unternehmer/-innen**
25.11.2020 16.00 bis 18.00 Uhr

- **Auftreten im Rechtsverkehr – Rechtsformen und der Schutz des Unternehmens als Marke**
25.11.2020, 14.00 bis 15.30 Uhr

Anmeldung:
STARTERCENTER NRW in Essen
Fon: 0201/1892-143
E-Mail: startercenter@essen.ihk.de

Alle Veranstaltungen finden in der IHK zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen (Stadtmitte), statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Ansprechpartner im STARTERCENTER NRW in Essen:
Emel Cinar, Fon: 0201/1892-293
Jutta Schmidt, Fon: 0201/1892-121

2. Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Gründungs- und Nachfolgebörse

Gründer suchen Unternehmen, Unternehmer suchen Gründer über
www.nexxt-change.org

Patent- und Markenberatung

Jeden 2. Donnerstag im Monat, nächste Termine: 8.10., 12.11., 10.12.2020
16.30 bis 18.30 Uhr, IHK, Anmeldung erbeten!

Franchise-Gründerberatung

Die IHK bietet eine kostenfreie Eingangsberatung für Personen an, die sich im Wege mit Franchising selbständig machen möchten. Die Beratung durch einen Experten findet an folgendem Termin statt: 8.12.2020, Anmeldung erbeten!

Finanzierungssprechtag

In Zusammenarbeit mit der NRW. Bank bietet das STARTERCENTER Finanzierungs-sprechtag an, um wichtige Ratschläge für eine optimale Finanzierung zu geben und die Möglichkeiten einer öffentlichen Förderung zu erörtern. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein ausgearbeitetes Unternehmenskonzept. Die nächste Beratung mit dem Experten der NRW. Bank findet statt am: 26.11.2020, Anmeldung erbeten!

Gründerbetreuung und Coaching

SENIOR Consult Ruhr e. V. unterstützt durch berufserfahrene, ehrenamtlich tätige Senior-Experten Existenzgründer und Jungunternehmen bei der Bewältigung betrieblicher Fragen und Entwicklungsproblemen.
Kontakt über Herrn Daniel Mund, Fon: 0201/1892-288.

3. STARTERCENTER NRW in Oberhausen und Mülheim an der Ruhr

Info-Nachmittag „Unternehmensgründung“ in Oberhausen
Nächster Termin: 29.10.2020 von 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

Anmeldung:

STARTERCENTER NRW in Oberhausen
Fon: 0208/82055-15

Gründerworkshops in Oberhausen auf Anträge im STARTERCENTER NRW in Oberhausen.

Workshop „Unternehmensgründung“ in Mülheim an der Ruhr

In dieser Veranstaltung stehen am ersten Tag die Erstellung des Unternehmenskonzeptes sowie die Unternehmerperson im Vordergrund. Die Planungsrechnung sowie Förderprogramme stehen am 2. Tag des Workshops im Mittelpunkt.

Kosten beider Tage

(Tage auch separat buchbar): 110,00 EUR inkl. MwSt.
Workshop Tag 1 (ganztägig): 80,00 EUR inkl. MwSt.
Workshop Tag 2 (nachmittags): 30,00 EUR inkl. MwSt.

Nächster Termin:

Tag 1: Montag, 09.11.2020, 09.00 bis 16.30 Uhr
Tag 2: Dienstag, 10.11.2020 14.00 bis 17.00 Uhr

Anmeldung:

STARTERCENTER NRW in Mülheim an der Ruhr
Fon: 0208/4848-45

Termine für die Zwischenprüfung Frühjahr 2021

Schriftliche Prüfungen

Kaufmännische und IT-Berufe:	24.02.2021
Gewerblich-technische Berufe:	18.03.2021

Termine für die Abschlussprüfung Teil 1 Frühjahr 2021

Schriftliche Prüfungen

Kaufmännische und IT-Berufe:	24.02.2021
Kaufleute für Büromanagement:	25. und 26.02.2021

Metallberufe und Technischer/technische Produktdesigner/-in:	16.03.2021
Elektroberufe und Technischer/technische Systemplaner/-in:	17.03.2021
Mechatroniker/-in:	23.03.2021

Zu den praktischen Prüfungen und Fachgesprächen wird rechtzeitig postalisch eingeladen. Den jeweiligen Anmeldeabschluss zu den einzelnen Prüfungen und weitere Informationen finden Sie unter: www.essen.ihk24.de, Dok.Nr. 26060.

Elektronische Rechnungsstellung

Sie möchten Ihre Rechnungen / Gutschriften* von der IHK zu Essen zukünftig per E-Mail bekommen? Wahlweise im Datei-Format pdf, XRechnung oder ZUGFeRD?



Gehen Sie auf unsere Website zu den Online-Services (Dokumentenummer: 4768598) und teilen Sie uns das gewünschte Dateiformat und die e-Mailadresse mit, wohin wir Rechnungen / Gutschriften schicken sollen.

* Derzeit auf Rechnungen und deren Gutschriften beschränkt.
Der Versand von Gebührenbescheiden ist noch nicht freigegeben.

Haushaltsgespräch Stadt Essen 2020

Vertreter der IHK und Unternehmerschaft erhielten in dem „Haushaltsgespräch Stadt Essen“ von dem Kämmerer Gerhard Grabenkamp Einblicke in die finanzielle Situation der Kommune, insbesondere hinsichtlich der bisherigen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Danach werden in diesem Jahr auf die Stadt Essen voraussichtlich 226,8 Mio. Euro Haushaltsmehrbelastungen durch die Pandemie (Stand 30.06.2020) zukommen und dass, obwohl der Bund finanzielle Entlastung der Kommunen vorsieht (u.a. Kompensation der Gewerbesteuermindereinnahmen für 2020, Erhöhung der Bundesbeteiligung an Kosten der Unterkunft bis zu 74 Prozent). An den Rahmenbedingungen für den Doppelhaushalt 2020/21 wie „dauerhafter Haushaltsausgleich“, „nachhaltiger „Schuldenabbau“ und „gezielte Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Stadt“ soll möglichst festgehalten werden.



Foto: IHK

Die Teilnehmer des Haushaltsgesprächs: vorne Gerhard Grabenkamp, Jutta Kruft-Lohrengel, Dr. Gerald Püchel; hintere Reihe: Martina Kötter, Beate Behnke-Hahne, Axel Witte, Ralf Daumeter und Michael Simon.

IHK empfängt neue Auszubildende

Anfang August wurden drei neue Auszubildende von IHK-Präsidentin Jutta Kruft-Lohrengel und den Ausbilderinnen Stefanie Kellmann und Josephine Stachelhaus begrüßt. In diesem Jahr beginnen zwei der neuen Azubis die Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement, der Bereich Informationstechnik wird mit einem zukünftigen Kaufmann für Digitalisierungsmanagement unterstützt.

Die ersten zwei Tage dienten zur Einführung in die Arbeitswelt der IHK. Ralf Daumeter, IHK-Geschäftsführer Service und Organisation erläuterte die internen im Hause. Bei einem gemeinsamen Frühstück lernten sich alle Auszubildenden der IHK zu Essen kennen. Vorträge der Alt-Azubis thematisierten u.a.

Azubiprojekte. Am Nachmittag berichtete IHK-Präsidentin Jutta Kruft-Lohrengel über die Vielfältigkeit ihres Amtes bei der IHK, aber auch über die Aufgaben als Geschäftsführerin in ihrem Unternehmen.

Am zweiten Tag nahmen alle Auszubildenden an einem Seminar von Birgit F. Unger, geschäftsführende Gesellschafterin der RevierA GmbH und Mitglied in der IHK-Vollversammlung, teil. Dieses bezog sich auf Zeit- und Selbstmanagement sowie auf Tipps zur Kommunikation. Zum Abschluss der Einführungstage lernten die neuen Auszubildenden ihren zukünftigen festen Arbeitsplatz kennen.



Foto: IHK

Die Auszubildenden mit der IHK-Präsidentin Jutta Kruft-Lohrengel. (v. l. n. r.: Jutta Kruft-Lohrengel, Arne Schümann, Bader Ali, Lara Klingenhagen, Stefanie Seimer, Gina-Maria Lorych, Laura Ollesch).

Der Geschäftsbereich Recht – Steuern – Vollversammlungsangelegenheiten

Nutzen für Ihr Unternehmen

Das Wirtschaftsleben mit seinen zahlreichen Rechtsgebieten wird heute durch eine ständig wachsende Zahl von Vorschriften geregelt, die kaum noch ein Unternehmer allein ohne fachkundigen Rat überblicken kann.

Die juristische Erstberatung erfolgt in den meisten Fällen durch Ihren unmittelbaren Ansprechpartner, direkt am Telefon.

Einen Blick wert...

Auf unserer Internetseite www.essen.ihk24.de stellen wir in der Rubrik „Recht & Steuern“ ein umfassendes Informationsangebot kostenfrei für alle Mitglieder der IHK bereit. Die aufgeführten Merkblätter* (Auszug*) und weitere Informationen stehen im Internet unter den angegebenen Dokumentennummern zur Verfügung.

ARBEITSRECHT

- Kündigungen in Kleinbetrieben (2630696)
- Befristung von Arbeitsverhältnissen (25366)

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

- Transparenzregister (4635160)
- 5. EU-Geldwäscherichtlinien (4635426)
- Risikoanalyse (4632702)

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

- Handelsregister (25375)
- Gründung einer GmbH (25377)
- Gründung einer Personengesellschaft (25379)
- Prokura und Vertretung (25380)
- Angaben auf Geschäftsbriefen (25381)
- GmbH – Auflösung und Beendigung (25387)

HANDELSVERTRETERRECHT

- Grundzüge des Handelsvertreterrechts (25300)



Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter 0201 / 18 92 –

Stefanie Albus
Steuerrecht, Bilanzrecht, allgemeine Rechtsfragen, -146

Lara Klingenhagen
allg. Assistenz, Firmenjubiläen-Urkunden, -180

Jana Mielke
Gewerbeuntersagungen, Sachverständigenbenennungen,
allg. Assistenz, -228

Heidrun Raven
stv. Leiterin des Geschäftsbereichs
Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Sachverständigenwesen,
allg. Rechtsfragen, -217

Michael Richter
Handelsregister und Firmennamen, -203

Julia Walter
Handelsregister und Firmennamen, -204

Karin Weintögl
Sachverständigenwesen, Vergaberecht, allg. Rechtsfragen,
Geldwäscheprävention, -295

Andreas Zaunbrecher
Leiter des Geschäftsbereichs
Justizariat, Handelsvertreterrecht, Handelsrichter, allg.
Rechtsfragen, Vollversammlungsangelegenheiten, -208

INSOLVENZRECHT/MAHNVERFAHREN

- Gerichtliches Mahnverfahren (25302)
- Mahnung und Verzug (25303)

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (25296)

STEUERRECHT

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (25389)
- Umsatzsteuer (25392)
- Steuern für Existenzgründer (25396)
- Gewerbesteuer (282281)
- Kleinunternehmer (293161)

WETTBEWERBSRECHT/GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

- Fernabsatzhandel (25404)
- Ladenschlussrecht (25326)
- Schutz geschäftlicher Bezeichnungen (25402)

WIRTSCHAFTSRECHT

- Compliance (87552)
- Gewährleistung und Garantie (25417)
- Produkthaftungsrecht (25414)
- Unternehmensveräußerung/Betriebsübernahme (25419)

Sechs Industrie- und Handelskammern im Revier pochen auf einen Altschulden-Fonds für die Kommunen

„Die Ruhrkonferenz bleibt blass“

Als die Industrie- und Handelskammern am 18. Februar die Ergebnisse ihrer Frühjahrsumfrage präsentierten, war die Stimmung in der Ruhrwirtschaft noch rundweg gut. Niemand ahnte, dass die Republik wegen der Corona-Pandemie vier Wochen später stillstehen wird. „Der Absturz war enorm“, sagt die Essener IHK-Präsidentin Jutta Kruft-Lohregel. Mit Kurzarbeit und staatlicher Unterstützung hielten sich die Betriebe über Wasser. Das Konjunkturklima im Ruhrgebiet erlebte dennoch eine historische Talfahrt.

Bei allen Zeichen der Hoffnung nach dem Ende des Lockdowns bleibt die Lage aus Sicht der Kammern ernst. Besonders tief sind die Sorgenfalten auf der Stirn des Duisburger IHK-Präsidenten Burkhard Landers. „Duisburg ist der größte Stahlstandort Europas, um den wir uns große Sorgen machen müssen“, sagt der Unternehmer. Die Stahlproduktion bei Thyssenkrupp leidet nicht nur unter der Corona-Krise, die die Produktionsbänder der Autobauer stoppte. „Stahl ist auch ein existenzieller Teil der Klimalösung. Wir brauchen eine europäische Wasserstoff-Strategie. Dafür müssen wir rasch das Beihilferecht ändern“, fordert Landers.

Der IHK-Präsident begrüßt zwar, dass Bundes- und Landesregierung Hilfe bei der Umstellung auf eine Stahlproduktion ohne den Einsatz klimaschädlicher Kohle zugesagt haben. Landers geht es aber nicht schnell genug. „In den nächsten Jahren stehen ein Drittel der Hochöfen zur Neuzustellung an. Die große Frage wird sein, ob diese Investitionen bei uns stattfinden werden oder im Ausland und mit welcher Technik. Da muss Geld auf den Tisch. Und das Planungsverfahren für einen grünen Hochofen darf nicht zehn Jahre dauern“, sagt er.

Gefahr sehen die Kammern aber auch für andere Zweige der Industrie. „Die Chemieindustrie hatte schon vor Corona keine einfache Zeit. Das hat sich nun noch einmal verschärft“, sagt Rolf Stoffels, Präsident der Südwestfälischen IHK zu Hagen. „Getroffen hat es auch die Autozulieferer, die jetzt versuchen, sich breiter aufzustellen. Der Optimismus für 2021 überwiegt. An die Umsatzzahlen aus der Zeit vor der Krise werden wir aber lange nicht herankommen“, prophezeit er.

Benedikt Hüffer, Präsident der IHK Nord Westfalen, sieht aber auch positive Ansätze: „In der Corona-Krise liegt eine Riesenchance für den Mittelstand. Wir brauchen aber die Unterstützung der Politik bei der Beseitigung von Nachteilen kleinerer Unternehmen gegenüber den global agierenden Konzernen.“



Foto: IHK

Warnung vor weiterer Verödung der Innenstädte

Große Sorgen machen sich die Kammern auch um die Zentren und Vororte, die in der Corona-Krise unter der Flaute im Einzelhandel und in der Gastronomie leiden.

„Wir müssen aufpassen, dass wir nicht in die Verödung der Innenstädte geraten“, mahnt der Dortmunder IHK-Präsident Heinz-Herbert Dustmann. „Eine Innenstadt lebt vom Mix aus Handel, Gastronomie, Kultur und Freizeit. Wir richten einen Appell an alle Beteiligten, also Stadtverwaltung, Einzelhandel, Kultur und Gaststätten, alles zu tun, um die Aufenthaltsqualität in den Innenstädten deutlich zu verbessern. Dazu gehört auch ein attraktiver öffentlicher Personennah- und Individualverkehr.“

Nachhaltige wirtschaftliche Impulse für das Revier hatten sich die Kammern von der Ruhrkonferenz der Landesregierung erhofft. Sie zeigen sich aber enttäuscht. „Der große Aufschlag ist ausgeblieben.“

Das Ruhrgebiet war leider nicht das zentrale Thema bei dem Besuch von Kanzlerin Merkel auf der Essener Zeche Zollverein“, bewertet Krufft-Lohrengel die Stippvisite Merkels im August. „Die jetzige Ruhrkonferenz läuft seit 28 Monaten und bleibt blass“, zieht Stefan Dietzfelbinger, Hauptgeschäftsführer der Duisburger IHK eine Zwischenbilanz. Aus Sicht seines Bochumer Amtskollegen Eric Weik ist der Ruhrkonferenz-Prozess zu unübersichtlich.

„73 Projekte sind einfach zu viele. Die Landesregierung sollte sich auf die 15 konzentrieren, die die meisten Arbeitsplätze schaffen. Das ist in der aktuellen Wirtschaftskrise wichtiger denn je“, meint Weik.

Ein Schlüsselthema ist für Stefan Schreiber, Hauptgeschäftsführer der IHK Dortmund, die Gewerbeflächennot. „Im Ruhrgebiet gibt es im Industrie- und Gewerbebereich 735.000 Beschäftigte. Für sie und neue Unternehmen brauchen wir auch die nötigen Flächen“, fordert Schreiber. „Es wird Zeit, dass mit einer Landesbürgschaft ein Fonds aufgelegt werden kann, mit dem wir Brachflächen kaufen und sanieren können.“

Am meisten stört die Kammern aber, dass beim Besuch der Kanzlerin das größte Problem des Ruhrgebiets kaum eine Rolle gespielt habe: die hohe Verschuldung der Städte.

„Wir sehen jetzt schon, dass die beteiligten Kommunen Probleme haben werden, ihren Eigenanteil von zehn Prozent an den Projekten des Fünf-Standorte-Programms aufzubringen. Dafür muss eine Lösung erarbeitet werden“, sagt Fritz Jaeckel, Hauptgeschäftsführer der IHK Nord Westfalen, die auch für Gelsenkirchen, Bottrop und den Kreis Recklinghausen zuständig ist. Mit dem Fünf-Standorte-Programm sollen Lösungen gefunden werden, wie an Stelle der stillzulegenden Kohlekraftwerke in der Umgebung neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Der Bund stellt dafür 660 Millionen Euro zur Verfügung.

„Das Thema Altschulden muss schnell gelöst werden. In der Corona-Krise verteilt der Bund zu Recht viele Milliarden. Davon müssen auch die Kommunen profitieren.“

Die Ruhrkonferenz ist bei dem Thema leider nur mit beiden Beinen fest in der Luft“, so Püchel. „Denn“, so ergänzt Eric Weik, „eine der zentralen Aufgaben der Ruhrgebietskommunen muss es sein, dass sich hier digitale Start-ups gründen und sich digitale Unternehmen ansiedeln können. Das Ziel lautet: Das Ruhrgebiet wird die Metropole der digitalen Möglichkeiten – und in dieses Ziel müssen die Kommunen investieren können. Gerade auch die Ruhrkonferenz muss dieses Thema endlich in den Fokus nehmen.“

Quelle: WAZ, Frank Meßing und Andreas Tyrock



IHK-Spitzen trafen die WAZ – v.l.n.r.

1. Reihe: Stefan Dietzfelbinger, Benedikt Hüffer, Jutta Krufft-Lohrengel, Ralf Stoffels, Burkhard Landers; 2. Reihe: Fritz Jaeckel, WAZ-Chefredakteur Andreas Tyrock, Heinz-Herbert Dustmann, Eric Weik, Wilfried Neuhaus-Galladé; 3. Reihe: Jochen Grütters, Stefan Schreiber, Ralf Geruschkat, und Gerald Püchel.



Virtuelle Konferenz der IHKs in NRW zum internationalen Geschäft gefragt

Gelungener „Digitaler Zwischenstopp 2020“

Der am 17. September 2020 von den 16 IHKs in NRW zusammen mit dem ausrichtenden IHK NRW e. V. eingelegte „Digitale Zwischenstopp 2020“ ist rundum gelungen. Die virtuelle Konferenz zum internationalen Geschäft fand sehr guten Zuspruch: Insgesamt schalteten sich über 300 Teilnehmende online zu.

Die Corona-Krise hat die Weltwirtschaft stark aufgemischt. Bildlich gesprochen haben die IHKs dies im Konferenzlogo aufgegriffen. „Für die Unternehmen heißt es jetzt, internationale Entwicklungen zu analysieren und Potenziale auszuloten. Es gilt in

der kommenden Zeit – um im Bild zu bleiben – Rezepte zu finden, um auch zukünftig als Weltmarktrührer global erfolgreich mitzumischen“ – so lautete die Botschaft von Jutta Kruft-Lohrenge, Vizepräsidentin von IHK NRW und Präsidentin der IHK zu Essen, zur Eröffnung der Konferenz.

Lebendige Diskussion zum Auftakt

Ausgesprochen lebendig ging's zu bei der Podiumsdiskussion zum Auftakt, live übertragen aus dem RWI4-Turm in Düsseldorf. Das lag vielleicht auch an der humorigen Art des Moderators Andreas Henkel, Geschäftsführer für den Bereich International der IHK Lippe.

Die Sachlichkeit kam aber auch nicht zu kurz. Bei der Analyse der Konsequenzen aus Corona waren sich die Studiogäste einig: Die Pandemie hat den Welthandel ziemlich durcheinander gebracht. Die Folgen für die deutsche Wirtschaft sind möglicherweise aber nicht so massiv wie anfangs befürchtet.

Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph Schmidt, Präsident des RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung e. V. in Essen, erwartet für 2020 einen Rückgang der Wirtschaftsleistung von knapp fünf Prozent. Mehr Sorgen als um die aktuelle Situation macht sich der Volkswirt eher um den Freihandel. Corona verschärfe derzeit die Handelskonflikte und damit auch die Restriktionen für den freien Welthandel. „Deutsche Unternehmen sind auf einen freien Zugang zu globalen Märkten angewiesen. Dafür brauchen wir eine starke europäische Stimme, die ein Gegengewicht zu den protektionistischen Bestrebungen anderer setzt.“

Der gleichen Meinung ist auch die Unternehmerin Stefanie Peters. Die Geschäftsführende Gesellschafterin der NEUMAN & ESSER GROUP aus Übach-Palenberg wünscht sie sich ein starkes Europa, „das Handelshemmnisse abbaut und Freihandelsabkommen schafft – als Gegentrend zur Deglobalisierung und zum Protektionismus.“ Ihr Unternehmen – weltweit mit Kompressoren und Kompressorsystemen im Geschäft – meistert die Krise bislang gut. Lediglich im Neumaschinengeschäft für Anwendungen im Öl- und Gassektor berichtet sie von Beeinträchtigungen – und bleibt doch optimistisch: „Der familiengeführte Mittelstand ist schon immer in der Lage gewesen, sich flexibel auf neue Marktbedingungen einzustellen.“

Eine Lanze für den Mittelstand brach auch Christoph Dammermann, Staatssekretär im Düsseldorfer Wirtschaftsministerium. Der FDP-Mann versprach, sich für eine schlagkräftige Außenwirtschaftsförderung des Landes einzusetzen. „Um internati-

onal wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen wir unsere Potenziale optimal nutzen.“ Dazu will sich Dammermann stärker auf die Megatrends Digitalisierung, Klimaschutz und die zunehmende Marktkomplexität konzentrieren. Den Freihandel hält auch Dammermann für enorm wichtig. „Je weniger Steine unseren innovativen Unternehmen bei ihren Auslandsaktivitäten in den Weg gelegt werden, desto erfolgreicher werden sie sich weltweit behaupten.“

Die Podiumsdiskussion fand insgesamt sehr gute Resonanz. Interessant, mehrwertig und kurzweilig – so lauteten viele Kommentare.

Vier Fachforen mit ausgewiesenen Experten

In den sich anschließenden Fachforen gab es viele praxisrelevante Tipps von ausgewiesenen Experten.

„China 2025: Zukunftsmarkt oder Kampfansage“

Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Land der Mitte in den kommenden fünf Jahren standen im Mittelpunkt der Diskussionsrunde – moderiert von Frank Herrmann, Geschäftsführer International der Südwestfälischen IHK zu Hagen. Seine Gesprächspartner waren:

- Josef Bauer, Exportleiter der Pflitsch GmbH & Co. KG, Hückeswagen
- Philip Lazare, Partner der Rechtsanwaltskanzlei Luther, Shanghai sowie
- Jan Jovy, General Manager der AHK Shanghai.

Im Vordergrund standen die Chancen und Herausforderungen für deutsche Unternehmen, die mit dem Projekt „Made in China 2025“ verbunden sind. Hier geht es insbesondere um Hightech und Digitalisierung aber auch um Umwelttechnologien und Onlinehandel. Der kommende Fünfjahresplan 2021-2025



Gruppenfoto vor Eröffnung der Podiumsdiskussion: Staatssekretär Christoph Dammermann, RWI-Präsident Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph Schmidt, Unternehmerin Stefanie Peters, ehrenamtlich auch Vizepräsidentin der IHK Aachen, IHK-Präsidentin Jutta Kruft-Lohrengel mit Moderator Andreas Henkel. Foto: IHK/Kurbanov

setzt verstärkt auf die Förderung der Inlandsnachfrage und die Verringerung der Exportabhängigkeit. Die Botschaft der Referenten für NRW-Unternehmen lautete: Eine gute Vorbereitung auf den Markt, eine Präsenz vor Ort und eine Digitalisierungsstrategie sind gerade für Mittelständler wichtiger denn je.

„Safety first: Risikomanagement bei Auslandseinsätzen“

Hier wurden praxisnah und kompetent wesentliche Risikomanagement-Fragen bei Auslandseinsätzen von Mitarbeitern erörtert. Unter Moderation von Alexander Hoeckle, Geschäftsführer International und Unternehmensförderung der IHK zu Köln, brachten sich als Experten ein:

- Sebastian Vanek, Sales Consultant International People Mobility im Bereich Health Solutions von Aon Deutschland, München sowie
- Jens Washausen, Managing Director der GEOS Germany GmbH, Bonn.

Neben Hinweisen und Beispielen einer guten Vorbereitung mit intensivem Training sowie Tipps und Tricks zur „Travel security“ wurde diskutiert, was zu tun ist, wenn etwas passiert. Dabei stand weniger das Handeln aufgrund von Gewalteinwirkung, sondern eher das Tun bei Naturkatastrophen und Krankheit(en) im Mittelpunkt – die mit Abstand häufigsten Problemstellungen bei Einsätzen im Ausland. Ferner wurden Sinn und Unsinn von Versicherungen sowie Auflagen dafür aufgezeigt. Weitere Themen betrafen Umfang und Wirkung von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für Geschäftsreisen sowie die sogenannte Elefant-Liste, auch „Deutschen-Liste“ genannt (www.elefand.diplo.de). Klarer Hinweis: Wer länger ins Ausland fährt, sollte sich da eintragen. Nur so wissen die deutschen Vertretungen im Gastland, dass man da ist und können im Zweifel helfen. Klare Ansagen gab es auch zu den Kosten von Vorbereitung und Hilfeinsätzen. Diese rundeten das praxisnahe Forum ab.

„Exportkontrolle ist Chefsache“

Moderator Holger von der Burg, Teamleiter Zollrecht, Abteilung International der IHK zu Düsseldorf, dis-

kutierte über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Exportkontrolle mit den Experten:

- Hanns-Walter Dahm, Prokurist, Fachberater Internationales Geschäft der S-International Rhein-Ruhr GmbH, Essen
- Matthias Merz, Geschäftsführer der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH, Münster sowie
- Georg Pietsch, Abteilungsleiter im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Eschborn.

Im Mittelpunkt standen praxisrelevante Informationen zur Bedeutung eines firmeninternen Compliance-Programms, zur Funktion des Ausführverantwortlichen und zu den geplanten Änderungen durch die Novelle der EG-Dual-Use-Verordnung. Ebenfalls intensiv besprochen wurden die Neuerungen bei den Embargoländern.

„Chance USA“

Moderiert von Dr. Gunter Schaible, Geschäftsführer für den Bereich International der IHK Aachen, befassten sich drei USA-Kenner mit der Frage „Wie kann man in den USA erfolgreich sein?“:

- Axel Hebmüller, Geschäftsführer der Hebmüller SRS Technik GmbH, Kaarst
- Jan Pasemann, Senior Manager, EMEA Leader, PwC's Growth Markets Practice, Düsseldorf und
- Benjamin Gregor Zaczek, Geschäftsführer der SalesViewer® GmbH, Bochum.

Für Jan Pasemann steht es außer Frage, dass sich die hiesige Wirtschaft jetzt den USA zuwenden muss. Noch hat Corona das Land zwar im Griff, es wird jedoch auch wieder anders kommen. Es gilt, handlungsfähig zu sein, sobald US-Firmen wieder verstärkt investieren, Zulieferer suchen und Dienstleistungen einkaufen. Benjamin Gregor Zaczek ist mit seinen digitalen Produkten schon länger erfolgreich im US-Markt vertreten – von Bochum aus durch das Anbieten von Dienstleistungen. Sein Tipp: Ausgehend von einem passenden – US-Amerikaner ansprechenden – Produkt spielt die Amerikanisierung des Marketings, der Homepage und der Dokumentation eine entscheidende Rolle. Axel Hebmüller brachte seine weitreichende Erfahrung mit Gründungen in den USA ein. Sein Unternehmen ist selbst mit einer Niederlassung vor Ort vertreten. Hebmüller betonte, dass ein Engagement vor Ort ein guter Startpunkt ist, um ein Netzwerk zu bilden und in einem Land Fuß zu fassen, das zunehmende Handelshemmnisse errichtet.

Alle Panelteilnehmer waren sich einig: Die USA werden weiterhin einer der wichtigsten Märkte für deutsche Unternehmen sein.

Blick auf 2021

Die Konferenz war ein digitaler Zwischenstopp auf dem Weg zum 11. IHK-Außenwirtschaftstag NRW, der coronabedingt auf September 2021 verschoben wurde. Es ist unter Normalbedingungen im Zweijahresrhythmus die größte Außenwirtschaftskonferenz ihrer Art in NRW – jeweils federführend von einer IHK organisiert. Die IHK zu Essen hat sehr gern – nach 2008 bereits zum zweiten Mal – die koordinierende Rolle übernommen.

Zum Abschluss der 4-stündigen Konferenz hieß es: Auf Wiedersehen beim 11. IHK-Außenwirtschaftstag NRW am 23.09.2021 in Essen.

Diskussion und Fachforen abrufbar

Die spannenden und mehrwertigen Diskussionsrunden der Konferenz sind auf unserer Internetseite www.ihk-aussenwirtschaftstag-nrw.de in der Rubrik „Rückblick: Zwischenstopp 2020“ abrufbar.

Interview mit Bernhard Steinrücke

Ergänzend wurde ein Interview mit Bernhard Steinrücke, Weltsprecher des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) mit einer Liveschaltung aus Indien geführt – ebenso im Internet abrufbar.

Viele Unternehmen wissen gar nicht, dass sie betroffen sind!

Privacy-Shield-Abkommen

Der EuGH erklärte im Juli das Privacy-Shield-Abkommen zwischen der EU und den USA für unwirksam. Unternehmer sollten daher auch kritisch auf eingebundene Sub-Dienstleister achten.

Übermittlung von personenbezogenen Daten in ein Drittland

Globalisierung der Wirtschaft und steigende Digitalisierung führen regelmäßig zur Einbindung von Dienstleistern außerhalb Europas. Diese bieten öfter als Erste innovative, gut umsetzbare und dabei auch wirtschaftlich attraktive Lösungen an. Oft sind es kleine, praktische Helfer, die auch nicht immer durch das datenschutzrechtlich verantwortliche – Unternehmen beauftragt werden. Das können z.B. die Tools für den E-Mail-Newsletter, das Webseitentracking (z.B. Google Analytics) oder der Dateiaustausch (bspw. Dropbox) sein, genauso wie wichtige Anwendungen wie Office365 oder ein CRM-System wie Salesforce. Hier bestehen nun zusätzliche Herausforderungen bei der vertraglichen Anbindung dieser Dienstleister.

So ist bei einem Drittlandtransfer immer eine zweistufige Prüfung erforderlich. Neben der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit der Verarbeitung, muss im Rahmen der Datenübermittlung in das jeweilige Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet werden.

Vorliegen des angemessenen Datenschutzniveaus in einem Drittstaat

Für die Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Drittland kennt die DSGVO verschiedene Möglichkeiten. Die für Unternehmen einfachste Variante ist, dass es durch einen Beschluss der Europäischen Kommission (sog. Angemessenheitsbeschluss) bestätigt wurde (bspw. für die Schweiz, aber auch für US-Unternehmen, die nach dem Privacy-Shield-Abkommen zertifiziert waren). Liegt der Angemessenheitsbeschluss nicht vor, kann dieses auch über einen Vertrag mit dem Dienstleister sichergestellt werden. Dazu hat die EU-Kommission Vertragsmuster (die sog. Standard-Datenschutzvertragsklauseln) veröffentlicht, die bei einer unveränderten Übernahme keiner vorherigen Genehmigung mehr durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedürften. Um dieses Schutzniveau müssen Sie sich auch kümmern, wenn z.B. ein Dienstleister innerhalb der EU dazwischengeschaltet ist.

Auswirkungen vom EuGH-Urteil vom 16. Juli 2020

Der Europäische Gerichtshof hat nun die Privacy-Shield-Vereinbarung als auch die Datenschutz-Standardvertragsklauseln überprüft. Mit dem Urteil vom 16. Juli 2020 hat der EuGH jedoch festgestellt, dass die Standardvertragsklauseln jedoch nicht per se ausreichend sind. Er hat hervorgehoben, dass sowohl der Da-

tenexporteur als auch der Empfänger im Drittland vorab prüfen müssen, ob die vertraglichen Regelungen im betroffenen Land überhaupt eingehalten werden können.

Die Privacy-Shield-Vereinbarung wurde hingegen für ungültig erklärt. Dies bedeutet, dass Dienstleister, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten haben, die Übermittlung in die USA nicht mehr auf das Privacy-Shield-Abkommen stützen können.

Folglich müssen alle Unternehmen die bisher abgeschlossenen Verträge mit den Dienstleistern bzw. Subdienstleistern außerhalb der EU und EWR neu bewerten, um festzustellen, ob bei der jeweiligen Datenübermittlung ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt werden kann.

Praktische Hinweise für das weitere Vorgehen

In erster Linie ist eine interne Bestandsaufnahme aller abgeschlossenen Verträge mit den Dienstleistern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die direkt oder indirekt durch einen anderen Dienstleister beauftragt werden, empfehlenswert. Dabei sollten erfasst werden:

- Name (einschl. vollständiger Firmierung) und Sitz des Dienstleisters
- ggfs. weitere Orte/Länder, in denen die Verarbeitung stattfindet oder lt. Vertrag stattfinden kann
- welche Arten von Daten verarbeitet der Dienstleister
- wie und wo erfolgt die Verarbeitung (z.B. auf eigenen Servern des Dienstleisters oder durch Zugriffsmöglichkeiten auf Ihrem Server z.B. im Rahmen von Wartung und Support)
- wurden die Standard-Vertragsklauseln mit dem Dienstleister im Drittstaat zwischen Ihnen und dem Dienstleister direkt geschlossen
- welche zusätzlichen vertraglichen Verpflichtungen, die das Datenschutzniveau sicherstellen, wurden vereinbart
- welche zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um den Schutz der Daten zu verbessern

Basierend auf dieser Übersicht kann eine Bewertung je Dienstleister durchgeführt werden, welche Risiken (für Sie als Unternehmen, aber auch für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen) bestehen und wie diese ggf. reduziert werden können. Dazu kommen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten in Betracht. Der Abschluss der Standard-Datenschutzvertragsklauseln ist weiterhin möglich. Dabei sollten aber ggfs. weitere Erklärungen des Dienstleisters zum Datenschutzniveau eingeholt werden und/oder eine Bewertung der Rechtsstaatlichkeit und Wirksamkeit der Standard-Vertragsklauseln im Drittstaat durchgeführt werden. Zusätzlich ist die Umsetzung weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen, um den Zugriff auf Daten weiter einzuschränken, ratsam. Eine Verlagerung der Verarbeitung auf europäische Anbieter kann ebenfalls eine pragmatische und rechtsichere Option sein, sofern dies unternehmerisch vertretbar ist.

Heiko Gossen & Iryna Shvets, migosens GmbH



IT-Sicherheitstag NRW 2020

Ein Virus kommt selten allein

Seit dem Frühjahr 2020 bestimmt das Coronavirus nicht nur das alltägliche Leben, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung weltweit. Und als wenn dies noch nicht genug wäre, nutzen Cyberkriminelle die allgemeine Verunsicherung aus und versuchen Profit daraus zu schlagen. Sie bringen weitere – gleichwohl elektronische – Viren und Schadsoftware in Umlauf. Besonders ärgerlich in einer Zeit, in der das Abstandhalten gerade auch durch digitale Tools gelebt wird.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verzeichnete im Frühjahr 2020 ein rasches Wachstum bei Domainnamen mit Bestandteilen wie „corona“ oder „covid“. Dabei ist allein die Anmeldung der Namen noch kein Beleg für kriminelles Handeln. Schließlich haben seriöse Anbieter entsprechende Domains registriert, um Informationen und Tipps rund um die Corona-Krise bereitzustellen. Gleichzeitig ist aber zu beobachten, dass der Drang nach Wissen, Informationen und

Schutzmaßnahmen ausgenutzt wird. Die Cyberkriminellen werfen ihre Angel mit dem Köder Covid aus und warten, bis jemand anbeißt.

Dabei sind die grundlegenden Methoden der Cyberkriminellen gar nicht neu. Es werden bekannte Muster genutzt, die auf Neugierde, Angst oder Geld abzielen. Sie sollen dazu führen, unbedachte Klicks zu generieren, unbekannte Downloads zu starten oder ungesicherte Daten abzugreifen.



Schadsoftware im Schlepptau offizieller Hilfen

Mit dem Lockdown Mitte März wussten viele Unternehmen nicht, wie es weiter geht. Die Einnahmen brachen ein, viele Kosten liefen dennoch weiter. In dieser Situation warteten die Unternehmer sehnsüchtig auf die angekündigte Soforthilfe. Leider witterten hier aber auch schwarze Schafe ihre Chance. Es wurden Webseiten mit ähnlich klingenden Adressen aufgebaut, die den Anschein eines offiziellen Antragsformulars auf Finanzhilfen wecken sollten. Eine Reihe von Betrieben stellten darüber - im guten Glauben auf der richtigen Seite zu sein - ihre Anträge. Aber: Ihre Daten wurden abgegriffen. Damit wurde dann versucht, die Gelder der Soforthilfe auf die Konten der Betrüger umzulenken. Sofern der Betrug vom eigentlichen Antragsteller nicht erkannt wurde, wartete dieser lange auf eine Auszahlung der Soforthilfe durch das Land.

Zusätzlich kamen im Schlepptau der offiziellen Corona-App unseriöse Programme auf den Markt. Dabei lehnen sich die Fake-Apps an die offizielle COVID-19-App an, um angeblich den Kontakt zu Corona-Infizierten nachzuverfolgen. Der Ärger nach der Installation ist dann groß: Kein Tracing-Programm, sondern eine Schadsoftware nimmt den Betrieb auf. Andere Angebote wiederum boten vermeintliche Informationen zu aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehen oder hilfreiche Tipps zum Schutz vor dem Virus, wenn - ja, wenn man nur auf den einen Link in der Mail klickt. Bei vielen dieser Vorgänge bekam man dann allerdings weniger Sicherheit oder Informationen geboten, sondern die fast schon üblichen Maschen wurden angewendet:

IT-Sicherheitstag NRW 2020: digital und kostenfrei!

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. führt zum achten Mal den IT-Sicherheitstag NRW durch. Aufgrund der Corona-Pandemie findet der Fachkongress zum Thema Daten-, Informations- und IT-Sicherheit in diesem Jahr digital statt. Am 2. Dezember 2020 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr erhalten kleine und mittlere Unternehmen mit Impulsvorträgen, parallelen Basic- und Expertenforen an einem Tag vielfältige Informationen zu sicherheitsrelevanten Themen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die corona-bedingten Auswirkungen auf die IT-Sicherheit gelegt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Alle weiteren Informationen und die Anmeldung gibt es im Netz unter: www.it-sicherheitstag-nrw.de

Daten wurden verschlüsselt und ein Lösegeld gefordert; Kreditkartendaten an Kriminelle weitergeleitet oder Trojaner installiert. Und: Natürlich gab es auch die online-shops, bei denen gegen Vorkasse ein Corona-Test bestellt werden konnte - der dann nie beim Kunden ankam.

Besondere Herausforderung: Home-Office

So weit, so ärgerlich, so bekannt. Der Mensch wird in seinen Ängsten oder Sehnsüchten angesprochen und ausgenutzt. Mit der Corona-Pandemie wurde allerdings auch ein großer Digitalisierungsschub ausgelöst: Wo immer möglich, wurde ein mobiler Arbeitsplatz eingerichtet. Mitarbeiter setzten verstärkt Kollaborationstools ein, führten Besprechungen mittels Videokonferenzen durch oder nutzten eigene Rechner, um sich ins Unternehmensnetzwerk einzuwählen. Damit haben die Mitarbeiter aber häufig auch den durch IT-Kollegen abgesicherten Bereich verlassen. Und zuhause? War auf dem eigenen Rechner dann eine professionelle Antivirensoftware installiert - und auf dem neuesten Stand? Wer hatte noch Zugriff auf den Rechner und damit unter Umständen Zugang zu Unternehmensdaten? Bei einem niedrigen Schutzniveau konnten sich die Kriminellen über VPN-Verbindungen Zutritt zu Firmen verschaffen, Daten verschlüsseln oder diese abziehen. Betriebe sollten sich daher Gedanken machen, wie sie auf die neuen Anforderungen reagieren wollen. Das BSI hat 15 Tipps für sicheres mobiles Arbeiten zusammengestellt, die eine erste Orientierung bieten.

Flexibel arbeiten, sensibel bleiben

Festzuhalten bleibt: Die Angriffsmethoden sind nicht wirklich neu. Sie haben vielmehr die Unsicherheit der Corona-Krise ausgenutzt. Solange noch kein wirksames Mittel gegen COVID-19 gefunden ist, wird in den nächsten Monaten weiterhin die Gefahr drohen, dass die Einschränkungen bei ansteigenden Infektionszahlen verschärft werden. Die Notwendigkeit, flexibel arbeiten zu können, besteht unverändert fort. Gleichzeitig ist es wichtig, kritisch und sensibel zu bleiben. Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen gelten weiter: sichere Passwörter, genauer Blick bei Nachrichten von unbekanntem Absendern und Nutzen von technischen Maßnahmen wie Virenschutz und Firewalls. Dies wird auch über Corona hinweg wichtig bleiben. Denn selbst wenn ein Impfstoff gegen COVID-19 gefunden ist: Die Cyberkriminellen finden schnell einen neuen Anlass, auf Beutezug zu gehen. Gegen online-Betrug und Datenklau gibt es leider noch immer keine Medizin.

Jan Borkenstein, IHK zu Essen

Orfgen Marketing GmbH

Vor knapp 25 Jahren hat Rainer Orfgen, geschäftsführender Gesellschafter, die Orfgen Marketing GmbH in Essen gegründet. „Zum Zeitpunkt der Gründung bestand für mich die Möglichkeit wieder ein Angestelltenverhältnis einzugehen oder meinen Traum der Selbstständigkeit zu verwirklichen. Diesen habe ich dann schnell in die Realität umgesetzt und meine eigene Firma gegründet“, erzählt der gelernte Schaufenstergestalter. Rainer Orfgen wurde in den vergangenen Jahren bewusst, dass er sein Unternehmen in Zukunft gern gemeinsam mit einem Familienmitglied führen möchte. Daher hat er 2015 einen Generationenwechsel eingeleitet: Seine Tochter Ninetta Höher übernahm von da an gemeinsam mit ihrem Vater die Leitung der Agentur.

Die Agentur berät Unternehmen zu Markenkommunikation, Verpackungsdesign und technische Dokumentationen. „Als Gründer fing ich an, Verpackungen für den Endverbraucher zu gestalten. Ein Jahr nach der Gründung habe ich meinen Kunden dann angeboten, neben den Verpackungen auch entsprechende Bedienungs- und Montageanleitungen für die Waren zu erstellen“, so Orfgen. Seither werden in dem Unternehmen Bedienungs- und auch Montageanleitungen für verschiedenste Produkte zunächst erstellt und dann in über 20 Sprachen übersetzt. „Man könnte meinen, dass eine allgemeine Anleitung angefertigt wird. Anschließend werden dann einfach Textbausteine für ein anderes Produkt ausgetauscht“, erklärt Ninetta Höher. Allerdings sei dies ein Irrglaube. Es gibt für jede Produktgruppe eine gesonderte DIN-Norm. Die Vorschriften müssen bei der Erarbeitung einer Bedienungs- oder Montageanleitung selbstverständlich eingehalten werden: „Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich vor der Generierung einer Anleitung zunächst mit der Ware auseinandersetzen und beginnen dann erst mit der eigentlichen Arbeit“, so die Kommunikationsdesignerin.

Neben der Bedienungs- und Montageanleitung kreiert die Agentur auch die entsprechenden Produktverpackungen. „Wir konzipieren und produzieren Verpackungen in den verschiedensten Bereichen: Die Kundenanfragen reichen von technischen Produkt-Verpackungen bis hin zu Verpackungen im Food- und Freizeit-Segment“, erklärt Geschäftsführer Rainer Orfgen. Der studierte Kommunikationswirt gibt an, dass es mit der Konzipierung und Produktion der Verpackung nicht getan ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Orfgen Marketing GmbH begleiten die Kunden dann darüber hinaus, wie z. B. bei einem Produkt-Fotoshooting.

Ein weiteres Angebot der Agentur ist die Markenkommunikation: „Eine Marke muss auch gut vermarktet werden. Neben der richtigen Verpackung ist



die richtige Ansprache der Zielgruppen enorm wichtig. Wir entwickeln daher gemeinsam mit unseren Kunden die richtige Strategie, Konzepte und Kampagnen – online wie offline“, berichtet Ninetta Höher.

Der Kundenstamm des Unternehmens ist durch das vielfältige Angebot breit gefächert. „Vom großen Konzern über einen deutschlandweit bekannten Fußballverein bis hin zu einem regionalen Hundefutterhersteller; es ist wirklich alles dabei und genau das ist das Schöne an unserer Arbeit –die Vielfalt“, sind sich Vater und Tochter einig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sich täglich verschiedenen Herausforderungen: Die Produkte der Unternehmen müssen in jedem Land bedienbar sein, das Thema Nachhaltigkeit nimmt eine immer größere Rolle ein und die Agentur benötigt für den Arbeitsalltag auch die richtigen Fachkräfte: „Am liebsten bilden wir unsere Fachkräfte selber aus. Daher versuchen wir immer zum Ausbildungsbeginn eines Jahres mindestens einen Auszubildenden zum Mediengestalter/-in in digital und print

einzustellen. Wir sind aber auch offen für andere Berufe“, verrät Orfgen. Zurzeit beschäftigt das Familienduo 40 Angestellte – unterstützt wird das Team von drei Vierbeinern.

Für die Zukunft des Unternehmens haben Ninetta Höher und Rainer Orfgen einen gemeinsamen Plan: „Wir möchten uns in Zukunft noch stärker den Herausforderungen auf dem Markt stellen. Als Agentur müssen wir schnell reagieren können. Dafür müssen die Hierarchien abgeflacht, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Raum für Inspiration geben und die Qualität aufrechterhalten werden. Dies verfolgen wir weiter, dabei lassen wir aber unser wichtigstes Ziel nicht aus dem Auge: Niemals den Spaß und die Leidenschaft an unserer Arbeit zu verlieren.“

www.orfgen.net
Josephine Stachelhaus



Rainer Orfgen teilt sich seit 2015 mit seiner Tochter Ninetta Höher die Geschäftsführung der Orfgen Marketing GmbH. Das Bild wurde von Frau Bögeholz gemacht.

Kultur- und Kreativwirtschaft will neue Wege gehen

Nachfrage bleibt aus

Die IHK zu Essen hat gemeinsam mit den IHKs in NRW die Kultur- und Kreativwirtschaft nach ihrer aktuellen Lage befragt. Demnach beurteilen zwei Drittel der Unternehmen ihre Geschäftslage auch im September weiterhin als schlecht.

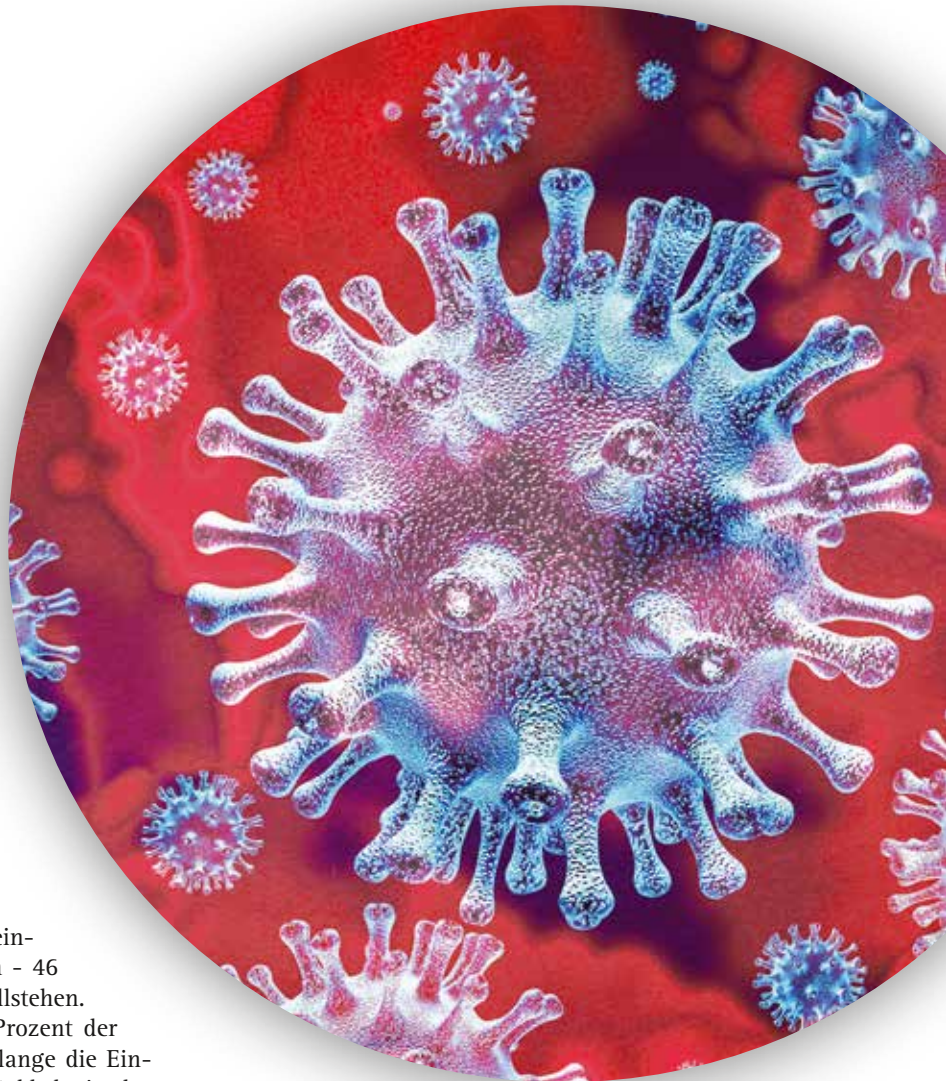
Jedes fünfte Unternehmen kann bisher nicht einschätzen, wann die Geschäfte wieder anlaufen - 46 Prozent geben an, dass ihre Geschäfte weiter stillstehen. Mit einer Rückkehr zur Normalität rechnen 40 Prozent der Befragten innerhalb des kommenden Jahres. „Solange die Einschränkungen der Coronakrise gelten, ist eine Rückkehr in das gewohnte Geschäft für viele Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft nicht oder nicht kostendeckend möglich. Sie werden noch lange auf Unterstützung angewiesen sein, denn anders als in anderen Branchen, ist ein nachholendes Geschäft, das Verluste kompensieren könnte, hier nicht möglich“, so Dr. Gerald Püchel, Hauptgeschäftsführer der IHK zu Essen. Das Hauptproblem der Betriebe ist die ausbleibende Nachfrage (53 Prozent). Jedes vierte Unternehmen sieht sich deshalb von der Insolvenz bedroht (26 Prozent).

Über die Hälfte der Befragten hat die Soforthilfen in Anspruch genommen, zwei Drittel setzen neben umfangreichen Schutz- und Hygienekonzepten, um das Vertrauen der Kunden aufrechtzuerhalten, auch auf betriebliche Maßnahmen. „Wie der Handel will auch die Kultur- und Kreativwirtschaft verstärkt auf digitale Kanäle setzen. Dazu zählen unter anderem digitale Veranstaltungsformate und verstärktes Online Marketing“, so Dr. Püchel. Zur Umsetzung dieser Pläne erwarten 28 Prozent der Unternehmen konkrete Hilfen für die Digitalisierung. Zwei Drittel hoffen auf eine Fortführung der Soforthilfe, 55 Prozent auf ein spezifi-

sches Hilfsprogramm für die Branche. Maßnahmen wie Brankkredite, Bürgschaften, Kurzarbeitergeld oder die Verlängerung der Insolvenzanmeldung sind für die sehr heterogene - auch von vielen Freiberuflern geprägte - Branche eher nicht relevant.

Dr. Püchel fasst zusammen: „Die Kultur- und Kreativwirtschaft lebt von Emotionen und Erlebnissen. Das digital abzubilden wird eine Herausforderung sein. Oft stecken dahinter auch lange Planungshorizonte und große Investitionen. Beides ist seit dem Lockdown unmöglich geworden. Die Unternehmen sind dennoch bereit, neue Wege zu gehen und ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Für die Umsetzung brauchen sie jetzt die nötige Unterstützung.“

Die Ergebnisse der Umfrage finden Sie unter www.essen.ihk24.de/umfrage.



PERSONALIEN

Geburtstage im Juli

60 JAHRE

Bettina Hattwig, Mitglied des IHK-Prüfungsausschusses „Bauleitungsassistent/-in Hochbau/Tiefbau“, Düsseldorf

Rolf Illgner, Vorsitzender der IHK-Prüfungsausschüsse „Chemikant“ und „Produktionsfachkraft Chemie“, Oberhausen

Karl Peter Meißler, Mitglied des IHK-Prüfungsausschusses „Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel“, Mülheim an der Ruhr

50 JAHRE

Robert Schramm, Mitglied der Vollversammlung und Vorsitzender des Industrieausschusses der IHK, Essen



Carsten Soltau, Mitglied des IHK-Steuerausschusses, Duisburg

Unternehmensjubiläen im Juli

50 JAHRE

Auto-Bedarf Groß- und Einzelhandel Egon Gnos Nachfolger OHG
Oberhausen, 1. Juli 2020

Dom-Apotheke Dr. Albert Peterseim, Inh. Dr. Klaus Peterseim e.K.
Essen, 31. Juli 2020

H. Zurhausen GmbH & Co. KG
Oberhausen, 1. Juli 2020

Schwarzer Precision GmbH & Co. KG
Essen, 1. Juli 2020

West Apotheke Inh. Herbert Müller e.K.
Oberhausen, 14. Juli 2020

25 JAHRE

I.G.S. Interessengesellschaft Schausteller m.b.H.
Essen, 14. Juli 2020

Lenz Verwaltungsgesellschaft mbH
Essen, 1. Juli 2020

Liebermann GmbH
Mülheim an der Ruhr, 1. Juli 2020

Martin Heße
Mülheim an der Ruhr, 1. Juli 2020

proQuest Computersysteme GmbH
Essen, 4. Juli 2020

Rheinische Grundbesitz Deutschland GmbH
Mülheim an der Ruhr, 24. Juli 2020

Stefan Herrmann und Pascal Hertel
Mülheim an der Ruhr, 5. Juli 2020

TeKoNet Medien GmbH
Essen, 1. Juli 2020

Geburtstage im August

75 JAHRE

Dr. oec. Michael Otté, stellv. Vorsitzender der IHK-Prüfungsausschüsse „Geprüfter Fachwirt/Geprüfte Fachwirtin für Einkauf“ und „Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/-in für Logistiksysteme“, sowie Mitglied im Ausschuss für „Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Logistiksysteme“, Velbert

70 JAHRE

Wilhelm Franken, Mitglied der Vollversammlung und des Industrieausschusses der IHK, Oberhausen



Axel Jaeger, Vorsitzender des IHK-Prüfungsausschusses „Anlagenmechaniker/-in“, Essen

65 JAHRE

Eggert Walter Wiese-aus dem Kahmen, Vorsitzender der IHK-Prüfungsausschüsse „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ und „Verkäufer/Verkäuferin“, Essen

60 JAHRE

Klaus-Dieter Kirstein, Mitglied der IHK-Prüfungsausschüsse „Ausbilder-Eignungsverordnung“, „Fachwirt/-in im Gesundheits- und Sozialwesen“ und „Geprüfte/-r Personalfachkaufmann/-frau“, Düsseldorf

Corinna Spiess, Vizepräsidentin des Präsidiums und Mitglied der Vollversammlung sowie des Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschusses der IHK, Essen



Christine Wigge, Mitglied des IHK-Prüfungsausschusses „Industriekaufmann/Industriekauffrau“ sowie im Schlichtungsausschuss, Oberhausen

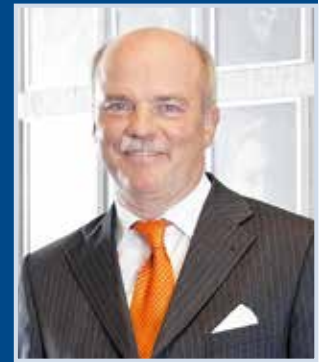
50 JAHRE

Thomas Overhage, Vorsitzender der IHK-Prüfungsausschüsse „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“ und „Verkäufer/Verkäuferin“, Essen

65 Jahre

Dirk Grünewald, IHK-Ehrenpräsident Dirk Grünewald, Geschäftsführender Gesellschafter der Heinrich Grünewald GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Oberhausen. Dem IHK-Parlament gehörte Dirk Grünewald bereits seit 1982 an. Im gleichen Jahr wurde er Mitglied der Wirtschaftsjunioren Essen und engagierte sich dort von 1983 bis 1990 als Vorstandsmitglied. Im März 1986 wählte ihn die IHK-Vollversammlung zum Vizepräsidenten. Darüber hinaus brachte er sich im Berufsbildungs- sowie im Industrieausschuss der IHK ein. Bei seiner Wahl zum IHK-Präsidenten

im Jahr 1998 war er mit 42 Jahren der jüngste Präsident in der Essener IHK-Geschichte. Auch landesweit war Grünewald aktiv. So gehörte er von 2009 bis 2012 dem Vorstand der IHK NRW – der Landesvereinigung der IHKs – an und war somit auf Landesebene Ansprechpartner und Bindeglied zwischen Wirtschaft und Landespolitik. Insgesamt stand Dirk Grünewald 15 Jahre an der Spitze der IHK. In Anerkennung seiner Verdienste um die regionale Wirtschaft wählte ihn die IHK-Vollversammlung 2014 zum Ehrenpräsidenten.



Unternehmensjubiläen im August

100 JAHRE

HWC GmbH & Co. KG
Mülheim an der Ruhr, 16. August 2020

Wernert – Pumpen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Mülheim an der Ruhr, 14. August 2020

75 JAHRE

Karl Maria Laufen Buchhandlung und Verlag
Oberhausen, 1. August 2020

25 JAHRE

Schrader Industriefahrzeuge Verwaltung GmbH
Essen, 24. August 2020

Geburtstage im September

65 JAHRE

Jürgen Becher, Mitglied der IHK-Prüfungsausschüsse „Fachinformatiker/-in Fachrichtung Systemintegration und Anwendungsentwicklung“ und „Informations- und Telekommunikationssystem Elektroniker/-in“, Oberhausen

Thomas Piek, Mitglied des IHK-Prüfungsausschusses „Technische/-r Systemplaner/-in Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik“, Essen

60 JAHRE

Ellen Ronden, Mitglied des IHK-Prüfungsausschusses „Industriekaufmann/Industriekauffrau“, Xanten

Peter M. Urselmann, Vizepräsident des Präsidiums, Mitglied der Vollversammlung und des Berufsbildungsausschusses, Oberhausen



50 JAHRE

Peter Kubiak, Vorsitzender des IHK-Prüfungsausschusses „Baugeräteführer/-in“, Oberhausen

Bernd Reußer-Hornung, Vorsitzender der IHK-Prüfungsausschüsse „Mechatroniker/-in“ und „Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff und Kautschuktechnik“, Herten

Unternehmensjubiläen im September

50 JAHRE

VKJ, Verein für Kinder- und Jugendarbeit in sozialen Brennpunkten Ruhrgebiet e.V.
Essen, 16. September 2020

25 JAHRE

Domizil Hausverwaltung GmbH
Essen, 26. September 2020

Rena Fischer-Bremen
Essen, 15. September 2020

Top Vision Media GmbH & Co. KG
Mülheim an der Ruhr, 28. September 2020

HANDELSRICHTER

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat Herrn Michael Simon Geschäftsführer der VERITAS Unternehmensberatungs- und Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Oberhausen, zum Handelsrichter beim Landgericht Duisburg wiederernannt.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat Herrn Uwe Metzger, Essen, zum Handelsrichter beim Landgericht Essen wiederernannt.

BEKANNTMACHUNGEN

PRÜFUNGSORDNUNG für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.07.2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27.05.2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen (IHK) als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- § 1 Einrichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschuss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Ergebnissniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt

- § 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die IHK errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1/§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der IHK für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2 a

Prüferdelegationen

- (1) Die IHK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der zu prüfenden Person nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder der zu prüfenden Person sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die IHK bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die IHK setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die IHK gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der IHK (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BBiG),
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
 1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

- Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,
- (1) wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2).
 - (2) wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).
- (3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich nach den von IHK bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.
- (2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, § 10 und 11 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den zu prüfenden Personen einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk
 1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 10, 11 Absatz 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der zu prüfenden Personen liegt,

3. in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
- a) in den Fällen von § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - Einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - c) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der IHK Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den zu prüfenden Personen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der zu prüfenden Person schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der IHK im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der IHK.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der IHK auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der IHK etwas anderes vorsieht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der IHK.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK zu befreien, wenn sie eine

andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der IHK die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die IHK über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der IHK sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses IHK können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21

Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24
Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5		
90	1,6	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 - die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 - die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.
- Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen
- Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der IHK genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält die zu prüfende Person eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Absatz 2 Satz 2 und 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

- Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der IHK vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der IHK mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

- Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien der zu prüfenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum),

- die einleitende Bemerkung, dass die zu prüfende Person aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
 - das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der IHK mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen. (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die zu prüfenden Personen und ihre gesetzlichen Vertreter von der IHK einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absatz 2 bis 3). Die von der IHK vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

**Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung**

§ 29

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen,

sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen. (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

**Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der IHK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Abschluss-/Umschulungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.08.2020 genehmigt (Az. XI 1/2020-00005063).

Ausgefertigt, Essen, 10. September 2020

Die Präsidentin
gez. Jutta Kruff-Lohrengel

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Gerald Püchel

PRÜFUNGSORDNUNG für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen und Prüfungen nach der Ausbildereignungsverordnung (AEVO)

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.07.2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 25.05.2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen (IHK) als zuständige Stelle nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen, die für die Durchführung von Prüfungen nach den aufgrund des § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – AEVO-Prüfungen – entsprechend anzuwenden ist.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
- § 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die IHK Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 S. 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 S. 2 BBiG)

- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 S. 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der IHK für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 S. 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der IHK bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 S. 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 S. 3 BBiG entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der IHK gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die IHK insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 S. 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 S. 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 S. 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der IHK darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden. (§ 40 Abs. 5)
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der IHK mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

- (1) Die IHK kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die IHK nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die IHK hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,

9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die IHK, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
 - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der IHK mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
 - (4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
 - (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die IHK die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere IHK ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst abnehmen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der IHK. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der IHK mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend. Die Sitzungsprotokolle sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 23 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die IHK legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die IHK gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die IHK die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8**Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der IHK bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen.
 1. Angaben zur Person und
 2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.
- (2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber
 - a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
 - b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
 - c) seinen/ihren Wohnsitz hat.
- (3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), einer Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder einer Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG erfüllt.
- (4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9**Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen**

- (1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die IHK zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der IHK zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 10**Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge**

- (1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die IHK. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der IHK bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11**Prüfungsgebühr**

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die IHK zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der IHK.

Dritter Abschnitt:**Durchführung der Fortbildungsprüfung****§ 12****Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache**

- (1) Sofern für einen Fortbildungsabschluss weder eine Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) noch eine Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) erlassen worden ist, regelt die IHK die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.
- (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG etwas anderes vorsieht.

§ 13**Gliederung der Prüfung**

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), den Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder den Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14**Prüfungsaufgaben**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der IHK erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die IHK über die Übernahme entschieden hat.

§ 15**Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die

Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 16**Nichtöffentlichkeit**

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Bundes- und Landesbehörden, der IHK sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der IHK andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17**Leitung, Aufsicht und Niederschrift**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.
- (2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.
- (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18**Ausweispflicht und Belehrung**

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19**Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20**Rücktritt, Nichtteilnahme**

- (1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.
- (4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21
Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
 - die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 - die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.
 Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23.
- Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.
- Nach § 47 Abs. 2 S. 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.
- Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der IHK. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der IHK zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der IHK unverzüglich vorzulegen.
- Die Prüfung ist vorbehaltlich der Fortbildungsregelungen nach §§ 53, 53 e, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.
- Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

- Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- Das Prüfungszeugnis enthält die in der jeweiligen Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG), Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 BBiG vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der IHK einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Abs. 2 bis 3). Die von der IHK vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.
- Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

- Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

- (2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Abs. 2 S. 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der IHK sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VWGO zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist die zu prüfende Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 19.08.2020 genehmigt (Az. XI 1/2020-00005065).

Ausgefertigt, Essen, 10. September 2020

Die Präsidentin
gez. Jutta Krufft-Lohregel

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Gerald Püchel

Sachverständigenwesen

Im Juli 2020 ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung von folgendem Sachverständigen erloschen:
Herr Professor Dr. Manfred Büchel,
für Mess-, Steuer- und Regeltechnik in der Prozess-, Fertigungs- und Gebäude-automation.

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer für Essen,
Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu
Essen, 45117 Essen

Haus- und Lieferanschrift

Am Waldthausenpark 2
45127 Essen
Fon 0201 1892-0
Fax 0201 1892-173
www.essen.ihk24.de

Redaktion

Dipl.-Wi. Jur. Yvonne Schumann
(FH), verantw.
Dipl.-Des. Gabriele Pelz
Josephine Stachelhaus
E-Mail: meo@essen.ihk.de

Gestaltung, Druck und Verlag

Bonifatius GmbH,
Druck · Buch · Verlag, Paderborn

Erscheinungstermin

Anfang Oktober 2020

Auflage

44.991 (Druckauflage 3. Quartal 2020)

Nachdruck in Wort und Bild ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet. Alle Nachrichten werden nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr veröffentlicht. MEO ist das öffentliche Organ der IHK zu Essen und wird den beitragspflichtigen IHK-Unternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ohne besonderes Entgelt geliefert. Hinweis: Eine Reihe der Fotos wurde bereits vor der Maskenpflicht aufgenommen.

Titelfoto:

IHK

IHK-Magazin Start-Ups Essen
Unternehmen Unternehmensgründung
Beratung Ausbildung Konjunktur
Oberhausen Verkehr Fachkräfte Tipps Workshops
Dienstleistungen
Industrie Mülheim an der Ruhr
Weiterbildung
Stimme der Wirtschaft Unterstützung
Veranstaltungen Azubimarketing
Handel
Mittelstand
Außenwirtschaft
Recht